

Horst Mahler

Endlich Licht in die Zukunft!

Wenn man die Judenheit verstanden, d.h. sie als „das Nein zum Leben der Völker“ (Martin Buber ) erkannt hat, ist nichts plausibler als die These, daß wir am Beginn des Dritten Weltkrieges stehen. Nach langer Vorbereitung hat er am 11. September 2001 mit einem Angriff der Hintergrundmacht auf New York begonnen.

Gegenwärtig betreibt US-rael die Einkreisung und Isolierung Rußlands. Darin liegt eine großartige Verheißung! Rußland wird in der jetzt sehr unbequemen Lage erkennen, daß es den Einkreisungsring ausschließlich mit geistigen Waffen zerschlagen kann. Es wird endlich den Feind hinter allen Feinden, die Judenheit, als solchen benennen. Es wird das heilsgeschichtliche Wesen der Judenheit als reale Existenz des satanischen Prinzips, als Satan in Person, erkennen und aussprechen.

Es wird die Säulen der satanischen Macht, die drei Großen Lügen, zerstören:

1. die Demokratie-Lüge (Die Wahrheit der Demokratie ist Judenherrschaft durch Kapital und Propaganda);
2. die Menschenrechts-Lüge (Sie ist das Instrument zur globalistischen Unterjochung der Völker) und
3. die Holocaust-Lüge. (Diese bewirkt den Seelenmord an dem Volk, das als daseiender Nationalsozialismus der heilsgeschichtliche Überwinder des Judaismus=Mammonismus ist.)

Die Würfel sind gefallen. Für Rußland gibt es keinen Weg zurück in die Bruderschaft Satans (die sich selbst „Völkergemeinschaft“ nennt) – selbst wenn Putin das heute noch nicht wissen sollte.

Gott – in Europa durch die judäo-französische Aufklärung gemeuchelt – lebt in der vom Islam geprägten Welt. Dort zeigt er sich als Glaubensmacht in den Tausenden von Märtyrern , die mit der Preisgabe ihres irdischen Lebens ein militärischer Faktor geworden sind, den US-rael nicht besiegen kann.

Die im Islam in Erscheinung tretende Glaubenskraft solliziert jetzt in den europäischen Völkern die Auferstehung Gottes im reinen Denken (also in der Philosophie). Der sich in den europäischen Völkern, vornehmlich im Deutschen Volk revitalisierende absolute Geist (der philosophische Ausdruck für „Gott“) überwindet die Welt, wie sie ist, um sich endlich als sein Reich zu setzen.

Kraft unseres philosophischen Erbes sind wir, das Deutsche Volk, in diesem Kampf die „geborenen Waffenbrüder“ des Russischen Volkes. Auf Deutschem Boden ist zuvörderst die Holocaust-Lüge zu töten! Wie man das macht, ist veranschaulicht mit Sylvia Stolz' Einleitung zur Prozeßdokumentation, die hier nachfolgend angefügt ist.

Deutsche an die Front!

Ebersberg, am 29. August 2008

## Vorbemerkung von Sylvia Stolz<sup>1</sup>

In Juristenkreisen wird behauptet, der Karlsruher Olymp<sup>2</sup> hebt auf, wenn er will, und er bestätigt Urteile der unteren Instanzen – wenn er will; egal wie der Fall liegt und gleichgültig, was die Verteidiger vorbringen und gleichgültig, wie sie es vorbringen. Das ist durchaus nicht als Vorwurf zu verstehen, sondern entspricht durchaus dem Begriff von Justiz, wenn dabei deren Bindung an die erkannte Wahrheit sowie an Recht und Gesetz nicht aus dem Auge verloren wird.

Die Verurteilung einer nicht vorbestraften Rechtsanwältin zu dreieinhalb Jahren Gefängnis als Vergeltung für ihre berufliche Tätigkeit als Verteidigerin in zwei Fällen von sogenannten Holocaust-Leugnern ist ein Politikum und ich würde meine Überzeugung, daß die Bundesrepublik Deutschland nichts anderes ist als eine “Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft“ (Carlo Schmid) selbst ad absurdum führen, würde ich mich zum Narren der Hoffnung machen, mit der Mütze in der Hand und gebeugtem Knie bei Ihnen ein mildes Urteil erlangen zu können.-

So naiv bin ich nun doch nicht. Wahrscheinlich werden Sie es nicht einmal über sich bringen zu lesen, was ich Ihnen schreibe. Dennoch ist es auch für Sie bestimmt, was ich hier schreibe. In erster Linie aber schreibe ich **über** Sie – über die Richterschaft in den Diensten der Fremdherrschaft, die sich über mein Volk gesetzt hat. Ich will, daß alsbald alle Welt von diesem „nackten Kaiser“ sagen wird: „Der Kaiser ist ja nackt!“<sup>3</sup>. Wie nackt und häßlich er ist, will ich hier zeigen, denn es ist Feindschaft zwischen den Organen der Fremdherrschaft und dem unterdrückten Deutschen Volk. Da ziemt es sich, alle Höflichkeit beiseite zu lassen und ein offenes Wort an Sie zu richten.

Ein bekannter Autor schrieb am 16. Oktober 2007 über meinen Fall:

### ***Zur Verfolgung der Rechtsanwältin Sylvia Stolz durch die Justizbehörden der Bundesrepublik Deutschland***

*„Die Ebersberger Rechtsanwältin Sylvia Stolz ist seit 2005 als Verteidigerin b zw. Verfahrensbevollmächtigte in verschiedenen Gerichtsverfahren mit politischem bzw. weltanschaulichem Hintergrund in Erscheinung getreten. Diese Tätigkeit hat ihr im Handumdrehen weltweit eine Bekanntheit und Popularität verschafft, um die sie weniger mutige Rechtsanwälte in unserem Lande beneiden mögen. Dieser Vorgang deutet auf eine Anomalie hin, über die nachzudenken, dringend geboten ist. Das Sensationelle im Verhalten von Sylvia Stolz besteht darin, daß sie unerschrocken mit juristischem Handwerkszeug an den Tabus kratzt, auf denen seit der Niederlage des Deutschen Reiches im Jahre 1945 die Ordnung Europas und der übrigen Welt beruht. Sie weiß, daß Tabus ihre Macht dann verlieren, wenn sie nachhaltig in aller Öffentlichkeit verletzt werden. Sie kennt das Risiko, das damit verbunden ist. Dennoch steht sie treu an der Seite derjenigen, die ihr Leben der Aufgabe gewidmet haben, die Holocaust-Religion zu entzaubern und die Ehre des Deutschen Volkes aus dem Säurebad der Geschichtslügen zu retten und ihr zu neuem Glanz zu verhelfen. Das juristische Handwerkszeug, dessen sich Sylvia Stolz dabei bedient, ist übersichtlich und einfach: Gestützt auf die Gesetzesmaterialien zum Grundgesetz, genauer : auf die*

---

<sup>1</sup> Vgl. Revisionsbegründung Seiten 287 – 313 ([www.recht-zur-verteidigung.org](http://www.recht-zur-verteidigung.org)) Aus revisionstaktischen Gründen ist daselbst an das Ende des Schriftsatzes gerückt, was als Einleitung und Einstimmung gedacht war.

<sup>2</sup> Gemeint ist der Bundesgerichtshof, der in Karlsruhe seinen Sitz hat.

<sup>3</sup> Anspielung auf des Märchen von Hans Christian Andersen ([http://www.maerchen.net/classic/a-k\\_kleider.htm](http://www.maerchen.net/classic/a-k_kleider.htm))

*Grundsatzrede von Prof. Dr. Carlo Schmid vor dem Parlamentarischen Rat vom 8. September 1948<sup>4</sup> sowie unter Hinweis auf Artikel 146 des Grundgesetzes<sup>5</sup> für die Bundesrepublik Deutschland legt sie beweiskräftig dar, daß diese kein Staat sondern nur die „Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft“ (C. Schmid) über das Deutsche Volk ist, daß diese seit nunmehr 62 Jahren andauernde Fremdherrschaft (nachfolgend „OMF-BRD“ genannt) als Verletzung von Artikel 43 Haager Landkriegsordnung ein Völkerrechtsverbrechen darstellt und aus diesem Grunde die von den Organen der Fremdherrschaft (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundesverfassungsgericht u.v.m.) gesetzten Akte keinen rechtlichen Bestand, sondern angesichts der realen Machtverhältnisse nur eine rein tatsächliche Bedeutung haben (C. Schmid). Folgerichtig macht Sylvia Stolz geltend, daß das nach dem 8. Mai 1945 geschaffene politische Straf“recht“ der OMF-BRD keine Rechtsnorm, sondern Ausdruck des Willens der fremden Herren ist, ihre Herrschaft gegen den erwachenden politischen Widerstand des Deutschen Volkes zu schützen und zu verewigen.*

*Sylvia Stolz konfrontiert als Verteidigerin in politischen Prozessen gegen Bürger des Deutschen Reiches die als Organe der Fremdherrschaft tätigen „Richter“ mit der Forderung, ihr Wirken als Teilnahme an einem Völkerrechtsverbrechen, als Landesverrat im Sinne der fortgeltenden Gesetze des Deutschen Reiches und als Ermöglichung des am Deutschen Volk verübten Seelenmordes selbst einzusehen und die einschlägigen Vorschriften nicht länger als geltendes Recht zu achten. Die BRD-Juristen reagieren darauf in schöner Regelmäßigkeit mit einer Anklage wegen Verunglimpfung der BRD und ihrer Organe. Sachhaltige Argumente zur Widerlegung der von Carlo Schmid und anderen anerkannten Staats- und Völkerrechtslehrern dargelegten Rechtsstandpunkte werden von ihnen nicht beigebracht.*

*Den Deutschen gilt es seit jeher als mutige und verdienstvolle Tat, der willkürlich handelnden Obrigkeit das geltende Recht vor Augen zu führen und zur Umkehr zu mahnen. Aber ist es nicht töricht, die Handlanger der fremden Herren, die „Richter“, auf diese Weise herauszufordern? Sylvia Stolz weiß aus Erfahrung, daß in Fällen sogenannter Holocaust-Leugnung die Verurteilung der Angeklagten von vornherein beschlossene Sache ist, und die Gewalttätigkeit des fremdherrschaftlichen Willens gegen deutschwillige Deutsche durch eine Scheingerichtsbarkeit nach dem Muster des Nürnberger Siegertribunals gegen die Führung des Deutschen Reiches verschleiert werden soll. Sie reißt die rechtsstaatliche Kulisse ein. Sie ist überzeugt, daß letztlich nur auf diesem Wege das Bewußtsein geweckt werden kann, daß das Deutsche Volk einer verdeckten, seine Seele mordenden Feindeinwirkung unterliegt. Sie ist durchdrungen von dem Gedanken, daß allein durch den **AUFSTAND FÜR DIE WAHRHEIT** der schleichende Volkstod abgewendet werden kann.*

---

<sup>4</sup> Rede von Prof. Dr. Carlo Schmid (SPD) vom 8. September 1948, aufgezeichnet in „Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle“, Band 9, herausgegeben vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv, Harald Boldt Verlag im R. Oldenbourg Verlag, München 1996, Seite 20 ff. im Archiv des Bundestages stehen die Protokolle gebunden im Büro von Günther J. Weller.

<sup>5</sup> **Artikel 146**

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Mit ihren Reden vor Gericht erinnert sie die BRD-Juristen an den Geist von Tauroggen<sup>6</sup> in der vielleicht nicht ganz vergeblichen Hoffnung, daß diese angesichts der täglich drängender werdenden Not von Volk und Reich den Vasallendienst endlich verweigern und zu ihrem Volk zurückfinden werden. Um diese Entwicklung vorzubereiten, stellt Sylvia Stolz in den einschlägigen Prozessen die Frage nach der Lage, in der sich das Deutsche Reich nach der militärischen Niederlage im Jahre 1945 befindet. Sie zeigt, daß das Deutsche Reich weder 1945 noch danach untergegangen ist, sondern als Völker- und Staatsrechtssubjekt fortbesteht, allerdings durch die Eliminierung der rechtmäßigen Reichsregierung unter Admiral Dönitz handlungsunfähig geworden ist. Sie weist nach, daß – obwohl es darauf nicht ankommt – auch das „Bundesverfassungsgericht“ diese Auffassung vertritt, aber von den Organen der OMF-BRD vielfältige Anstrengungen unternommen werden, über diese Tatsache hinwegzutäuschen.

Sie zieht daraus den Schluß, daß die Bundesrepublik Deutschland mit dem fortbestehenden Deutschen Reich nicht identisch ist und belegt, daß das Bundesverfassungsgericht in täuschender Absicht das Gegenteil behauptet, um den von der deutschfeindlichen Propaganda erzeugten Schein zu ermöglichen, es handele sich bei der BRD um einen Deutschen Nationalstaat, der mit dem 2+4-Vertrag im Jahre 1990 die volle Souveränität erlangt habe.

Von diesen Einsichten ausgehend, fragt Sylvia Stolz nach den Gründen, die die im Zweiten Weltkrieg siegreichen Feinde zu dieser Täuschung motivieren. Sie findet die Antwort in den Kriegszielen, die die Feindmächte USA, Großbritannien, UdSSR (jetzt Rußland) und Frankreich gegen das Deutsche Reich verfolgen. Ihr gemeinsames Ziel sei es, das Deutsche Reich als Machtfaktor endgültig auszuschalten und zu diesem Zweck den Träger des Reiches, das Deutsche Volk, durch Beseitigung seiner rassischen Geschlossenheit und durch die Zerstörung seiner Kultur auszulöschen. Die Entwaffnung des Deutschen Reiches sei nur erst die notwendige Bedingung für die Realisierung dieses Zieles. Mit der - zu großen Teilen erst nach dem militärischen Zusammenbruch bewirkten - physischen Dezimierung des Deutschen Volkes um ca. 20 Millionen Deutsche sei die angestrebte Vernichtung des Reichsvolkes noch nicht vollendet. Der Krieg werde von den Feinden unter Ausnutzung der bedingungslosen Kapitulation der Deutschen Wehrmacht mit Mitteln der psychologischen Kampfführung als Seelenmord am Deutschen Volk fortgesetzt. Die genannten Kriegsziele der Feinde des Deutschen Reiches seien eine Reaktion auf die Bismarck'sche Reichsgründung von 1871 und in ihrer eigentlichen Bedeutung nur zu erfassen, wenn das Ringen der europäischen Völker miteinander als heilsgeschichtliches Geschehen gedeutet werde. Diese Ebene der Erkenntnis habe die Deutsche Idealistische Philosophie an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert erklommen, als in Frankreich unter dem Schlachtruf: „Freiheit! Gleichheit! Brüderlichkeit!“ Ströme von Blut vergossen und die Deutschen Völkerschaften von den napoleonischen Heeren niedergetreten wurden. Der Kreuzzug gegen den Deutschen Volksgeist und die politische Verfolgung der Deutschen sei der vergebliche Versuch, die Zeitenwende, in der Europa und die übrige Welt stehen, hintanzuhalten: Der **Individualismus**, der

---

<sup>6</sup> In der Mühle von Tauroggen trafen sich am 30.12.1812 der russische General Diebitsch (in Begleitung des Preußen Clausewitz) und General Yorck von Wartenberg, der mit Rückendeckung der ostpreußischen Stände das Neutralitätsabkommen unterschrieb, gegen den Willen des Königs, der ihn seines Postens enthob und ihm den Alleingang nie verzieh. Die Konvention setzte aber das Fanal zum Aufstand gegen Napoleon. Schon am 8. Januar 1813 rückte Yorck gemeinsam mit den russischen Truppen auf Königsberg vor und nahm die Stadt ein. Ende Januar folgten Elbing und Marienburg. Zar Alexander verfolgte von Osten her die fliehenden Franzosen an der Spitze seiner Armee ebenfalls in Richtung Ostpreußen. Die erste Stadt, die er hier eroberte, war Lyck am 19. Januar 1813.

[[http://www.ostpreussen.net/index.php?seite\\_id=12&kreis=10&stadt=01&bericht=04](http://www.ostpreussen.net/index.php?seite_id=12&kreis=10&stadt=01&bericht=04) ]

sich seit der griechischen Antike herausgearbeitet und in unseren Tagen zum selbstzerstörenden Egoismus gesteigert ist, sinkt ins Grab. An die Stelle des egoistischen Individuums tritt die **sittliche Person**, die sich als Teil eines organischen Ganzen weiß und sich deshalb für das Volk als Ganzes verantwortlich fühlt und dementsprechend nach dem Grundsatz handelt: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz!“. Dieser Gedanke ist von alters her die Seele des Deutschen Volkstums.

Das Zeitalter des sittlichen Personalismus ist mit der Erhebung des Deutschen Volkes im Jahre 1933 als Nationalsozialismus in Erscheinung getreten<sup>7</sup>. Das in diesem Geist geeinte Deutsche Volk ist groß und stark genug, das Joch der Zinsknechtschaft zu zerbrechen und in der **anti-mammonistischen Weltrevolution** die Führung zu übernehmen. Der Nationalsozialismus war durch sein Beispiel für die alte Ordnung der Dinge, den Liberalismus, in den Stammländern des Individualismus – in Großbritannien, Frankreich und in den Vereinigten Staaten von Amerika - eine tödliche Bedrohung. Im Angesicht dieser Gefahr haben sich unter Führung der Plutokraten (der Geldherrscher) die durchaus auch untereinander verfeindeten Mächte der alten Ordnung gegen das Deutsche Reich – den gemeinsamen Herausforderer – verschworen, um es mit vereinten Kräften niederzuringen mit dem Ziel, es für immer von der Bühne der Weltgeschichte zu verdrängen. Welches sind nun im Einzelnen die Bedingungen für den Erfolg des Feindes?

1. Der fortdauernde Krieg gegen das Deutsche Reich muß als Frieden erscheinen.
2. Der Feind muß von den Deutschen als Freund angesehen werden.
3. Die Deutschen müssen glauben, daß das ihnen aufgezwungene Grundgesetz „ihre Verfassung“ und die „Bundesrepublik Deutschland“ ihr Staat und die nach dem Grundgesetz eingesetzten Kollaborateure Vertreter des Deutschen Volkes seien.
4. Den Deutschen muß ein Schuldkomplex einge-redet werden, der es ihnen unmöglich macht, stolz auf sich zu sein.
5. Die Deutschen müssen ihre Judenfeindschaft auch innerlich leugnen und das „auserwählte Volk Gottes“ – unseren ewigen Feind - reuevoll als das „unschuldige Opfer“ von irrationalem Haß und von Neid wähen und innerlich zu allen denkbaren Bußübungen bereit sein.
6. Die nationalsozialistische Weltanschauung muß vermittlems einer sich täglich steigernden Lügenpropaganda den nachwachsenden Deutschen als Ausgeburt der Hölle erscheinen, so daß jegliche Annäherung an dieses Gedankengut den Deutschen den Angstschweiß auf die Stirn treibt.
7. Anstelle der nationalsozialistischen Weltanschauung muß den Deutschen unablässig und auf allen Ebenen der „american way of life“ (der amerikanische Lebensstil) als die allein selig machende Wahrheit eingehämmert werden.
8. Um den den Deutschen eigentümlichen Drang, die Welt gut einzurichten, zu veröden, müssen die in jedem Menschen lauernden bösen Lüste mit den raffiniertesten Methoden an die Oberfläche gekitzelt werden, damit wir angesichts der allgegenwärtigen Verworfenheit der uns umgebenden Menschen schließlich an uns zweifeln und glauben, daß „die Menschen von Natur böse“ seien und Versuche, sie zu bessern, uns als Narren erscheinen lassen.

---

<sup>7</sup> Man muß sich dabei gegenwärtig halten, daß in dem uns aufgezwungenen Weltbild alles auf dem Kopf steht. Hier könnte es hilfreich sein, zur Einstimmung Mozart's Oper „Die Zauberflöte“ auf sich wirken zu lassen.

9. Der Widerspruch der Deutschen gegen diese Maßnahmen des Feindes muß mittels seiner Medienmacht in die Schweigespirale versenkt werden.

10. Um die Schweigespirale intakt zu halten, müssen diejenigen Individuen, die der geschichtlichen Wahrheit ihre Stimme verleihen, mit den Mitteln der Strafgerichtsbarkeit mundtot gemacht werden.

Man mache auf diese Feststellungen die Probe aufs Exempel!

*Ist es glaubhaft, daß der Feind, der sich beauftragt wähnt, alle Völker zu versklaven und die, die ihm widerstreben, zu erschlagen<sup>8</sup>, der auch deshalb glaubt, von allen Völkern gehaßt zu werden<sup>9</sup>, - ist es wirklich glaubhaft, daß dieser Feind plötzlich von Liebe für die Völker, insbesondere für das Deutsche Volk, erfüllt ist?*

*Ist es glaubhaft, daß der Feind im Augenblick seines militärischen Sieges über das Deutsche Reich seine Kriegsziele aufgegeben hat?*

*Ist es glaubhaft, daß der Feind seine wirksamste psychologische Waffe - die „Auschwitzkeule“ (Martin Walser) - der Prüfung durch von ihm unabhängige Gerichte des Besiegten anheim geben wollte, da er sie doch noch braucht und die Entdeckung ihres Geheimnisses ihn in den Abgrund reißen würde?*

*Wer das glaubt, dem ist nicht zu helfen.*

*Welchen Schluß zieht Sylvia Stolz daraus für ihre Verteidigung der verfolgten Deutschen?*

*Daß Recht und Gerechtigkeit für das Deutsche Volk und seine Genossen nur hergestellt werden kann, wenn die Erkenntnis hochgehalten wird, daß der Zweite Weltkrieg dem Deutschen Reich aufgezwungen und nichts anderes war als eine **Weltkonterrevolution. Deren wesenhaftes Ziel ist die Nihilierung des Deutschen Geistes durch Verteufelung seines politischen Willens, des Nationalsozialismus. Die politischen Strafvorschriften der OMF-BRD und deren Anwendung gegen Deutsche Patrioten sind notwendige Bedingungen für den nachhaltigen Erfolg der konterrevolutionären Strategie unserer Feinde. Diese Vorschriften sind keine Rechtsnormen im Sinne des Grundsatzes „nulla poena sine lege“ (keine Strafe ohne gesetzliche Grundlage), der durch Artikel 103 Grundgesetz auch die Fremdherrschaft bindet.***

***Sylvia Stolz macht bewußt, daß R e c h t nichts anderes ist als der vernünftige Wille eines selbstbestimmten Volkes. Sie stellt die Frage, ob das Deutsche Volk jemals unbeeinflußt von der Medienmacht seiner Feinde - d.h. frei von feindlicher Bewußtseinskontrolle - den Willen gefaßt habe, sich dem ungeprüften Schuldspruch seiner siegreichen Widersacher zu unterwerfen, sich in endlosen Selbstanklagen zu ergehen sowie jegliches Bekenntnis zu sich und seiner Geschichte als Verbrechen von sich zu weisen. Ihre Antwort auf die gestellte Frage ist ein eindeutiges „Nein“.***

*In dem aufgezwungenen Schuldskult findet die Fremdherrschaft über das Deutsche Volk ihren reinsten Ausdruck. Alle anderen Aspekte der fortwirkenden militärischen Niederlage des Reiches wären durch den politischen Willen der Deutschen längst genichtet, wenn ihr Selbstbehauptungswille nicht durch den eingepflanzten Schuldkomplex gelähmt wäre. Die in der OMF-BRD etablierte Scheinjustiz erhält maßgeblich diese Lähmung aufrecht durch die gewaltsame Unterdrückung des Widerspruchs gegen die seelenmörderischen Geschichtslügen unserer Feinde.*

---

<sup>8</sup> Jes 60,12

<sup>9</sup> Jes 60, 15,

*Das Auftreten unerschrockener Verteidiger in den Gerichtssälen der OMF-BRD gefährdet die Fremdherrschaft. Es genügt, in den einschlägigen Verfahren die Dinge beim Namen zu nennen, um die an den Scheinprozessen beteiligten Juristen zu verunsichern. Diese werden zwar eine Weile noch dem Willen der fremden Herren gehorchen, aber zunehmend von Gewissensbissen geplagt werden. Schließlich werden bei einigen wenigen die Skrupel überwiegen und zur Verweigerung des Vasallendienstes führen. Allein das wird reichen, um den Schleier zu zerreißen, mit dem sich die Gewalt der Sieger über das Deutsche Reich bisher erfolgreich verhüllen konnte. Ist dieser Schleier erst einmal gefallen und der Bedrucker unseres Volkes als solcher wieder kenntlich geworden, wird den Deutschen der Mut nicht länger mangeln, sich zu befreien, und die Opfer zu bringen, ohne die die Freiheit nicht zu haben ist.*

*Der Prozeß gegen Sylvia Stolz ist der Versuch, die in den Gerichtssälen eingegrabenen Geschützstellungen unserer Feinde gegen Entdeckung und Zerstörung zu sichern. Ob dieser Versuch erfolgreich sein oder scheitern wird, hängt von uns allen ab. Es ist an der Zeit, daß wir gegen die Fremdherrschaft aufstehen.“*

\*\*\*

Stellen Sie sich vor, Sie lebten in einem Land, wo man Sie wegen einer Äußerung, die Sie getan haben, als „Lügner“ beschimpft und vor Gericht stellt, wo Sie voller Zuversicht zu obsiegen, ihre Beweise ausbreiten, die belegen, daß Sie nicht gelogen, sondern die Wahrheit gesagt haben. Wäre es nicht eine Enttäuschung für Sie, wenn Ihnen der Richter eröffnete, daß der Wahrheitsbeweis in diesem Lande unter Strafandrohung verboten, und die Verteidigung gegen den Vorwurf der Lüge ein Mißbrauch Ihres Rechtes zur Verteidigung sei? Und wie überrascht wären Sie, wenn nicht nur Sie, sondern auch noch Ihr Verteidiger aus diesem Anlaß im Gefängnis landeten – Sie als Wiederholungstäter der vermeintlichen Lüge, Ihr Verteidiger, weil er für Sie den Wahrheitsbeweis sach- und fachkundig bei dem Gericht angemahnt hat!

Versuchen Sie nicht, mir und der Welt einzureden, daß Sie das ganz normal fänden, und die Gefängnisstrafe als Sühne für begangenes Unrecht gern auf sich nähmen. Kämen Sie mir mit solchem „Schmarrn“, würde ich Sie in der Tat für Lügner halten – nur aus anderem Grund, als Ihre Ankläger meinten.

Das Land, in das die hier anempfohlene Gedankenreise ging, ist Deutschland unter der Fuchtel der „Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft“ genannt „Bundesrepublik Deutschland“.

In dem Verfahren gegen mich trat in der Hauptverhandlung Dr. Ulrich Meinerzhagen, der als Vorsitzender der 6. Großen Strafkammer des Landgerichts Mannheim Ernst Zündel unter ausdrücklicher Nichtanrechnung einer in derselben Sache in Kanada zugebrachten 2-jährigen Sicherheitshaft zu fünf Jahren Freiheitsstrafe - insgesamt also zu 7 Jahren Kriegsgefangenschaft – verurteilt hat, als Zeuge auf. Ihm stellte ich die Frage

„War Ihnen bewußt, daß ein wegen Leugnung des Holocausts Angeklagter erwartet und erwarten darf, daß sein Verteidiger gerade die Zweifel, die es am Holocaust gibt, geltend macht?“

Darauf hat der Zeuge geantwortet:

**„Das ist ein legitimes Interesse des Angeklagten, es ist die natürlichste Sache der Welt. Aber der Verteidiger hat dann die Aufgabe, seinem Mandanten klarzumachen, daß das nicht zulässig ist. Es verstößt gegen die Rechtsordnung. Zu Zweifeln besteht nach der Rechtsprechung keine Veranlassung. Der Holocaust ist offenkundig und bedarf keines Beweises mehr.“**

Ich bin ihm dankbar für diese klare Antwort. Er beschreibt damit zutreffend die Haltung, die die Holocaust-Justiz ganz allgemein gegenwärtig eingenommen hat. Aufgrund dieser Haltung bin ich zu dreieinhalb Jahren Gefangenschaft verurteilt worden. Warum? Weil ich dazu die Gegenposition eingenommen habe und mit dieser

den Holocaust-Juristen ein schlechtes Gewissen mache sowie - langfristig gesehen - mein Volk zum „Aufstand für die Wahrheit“ anstachele.

Meine Gegenposition läßt sich knapp wie folgt umreißen:

„In den Holocaust-Prozessen ist das Ziel der Verteidigung **nicht** der Beweis, daß es den Holocaust nicht gegeben hat. Das ist juristisch nicht erforderlich.

Der Verteidigungsstoß richtet sich vielmehr ausschließlich gegen die **Meinung**, daß der Holocaust eine **offenkundige** Tatsache sei und deshalb keines Beweises mehr bedürfe (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO).

Die **Offenkundigkeit** des Holocausts ist von den Feinden des Deutschen Volkes nur vorgetäuscht. Der sachlich-akribisch begründete Widerspruch von Zeitzeugen und Geschichtsforschern, den es von Anfang an deutlich wahrnehmbar gab, ist gewaltsam durch Rufmord, gesellschaftliche Ausgrenzung, Geld- und Gefängnisstrafen, schwerste tätliche Angriffe, Sprengstoffanschläge, Brandstiftung sowie Mord unterdrückt worden. In einigen Fällen bekannten sich jüdische Kreise zu diesen Gewalttätigkeiten oder hießen sie gut. (Übersicht Ordner 1, Seiten 505 – 510).

Die Strafkammer, die mich verurteilt hat, nahm diese Gegenposition wie folgt wahr:

*„In der Sache läuft das Prozessverhalten der Angeklagten allein darauf hinaus, Unbezweifelbares ohne Grund in Frage zu stellen, um ihre nicht haltbaren Thesen zur Rechtfertigung ihres Verhaltens anführen zu können.*

*Ihr Verhalten ist dem eines wegen Verdachts des Betruges Angeklagten vergleichbar, der - die Grundrechenarten negierend und **durch** eigene Rechenarten ersetzend - nicht nur zu dem Ergebnis gelangt, daß den Opfern kein finanzieller Schaden entstanden ist, sondern daß diese - wie das obige Zitat aus Antrag 4 belegt - noch einen finanziellen Vorteil aus den Taten haben.“ (Beschluß vom 18.12.2007 – P-Band III Bl.O 537 (0541))*

Bevor den Mannheimer Richtern solche Bemerkungen über die Lippen kamen bzw. aus der Feder flossen, hatte ich **sie** mit den Grundlagen vertraut gemacht, die mich zu der Annahme verleitet hatten, daß diese Dinge zur Verteidigung der „Holocaust-Leugner“ in den Gerichtssälen der OMF-BRD unbedingt zur Sprache gebracht werden müßten.

In erster Linie war das die Beurteilung der Holocaust-Historiographie durch den Wiener Sachverständigen für Zeitgeschichtsforschung, Prof. Dr. Gerhard Jagschitz, Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien (A 1090 Wien, Rotenhausgasse 6). Diesen hatte das Landesgericht für Strafsachen Wien im Prozeß gegen den Dissidenten Gerd Honsik zum gerichtlichen Sachverständigen bestellt mit dem Auftrag, die Geschichtsschreibung über den Holocaust daraufhin zu untersuchen, ob unter Beachtung der in der Rechtsprechung dazu entwickelten Grundsätze der Holocaust als eine „offenkundige Tatsache“ gelten könne.. Dieser Professor Jagschitz hatte sich nach dreijähriger Arbeit an seinem Gutachten in einem Schreiben an das Landesgericht für Strafsachen, Wien, vom 10.1.1991, Az.: 26 b Vr 14 184/86, mit dem er mehr Geld für seine Studien verlangte, wie folgt geäußert:

*" ... Zunächst war nur daran gedacht, aus der wichtigsten einschlägigen Literatur die auf die engere Themenstellung Bezug nehmenden Informationen zusammenzufassen und daraus das Gutachten zu verfertigen. **Durch zahlreiche Einwände in der revisionistischen Literatur, die erhebliche Teile der bisherigen Literatur in Frage stellte, war es nicht zu verantworten, ein Gutachten lediglich darauf aufzubauen.***

*Darüber hinaus stellte sich im Laufe der Literaturrecherche heraus, daß **nur eine relativ geringe wissenschaftliche Literatur** einer erheblich größeren Zahl von Erlebnisberichten oder nichtwissenschaftlichen Zusammenfassungen gegenübersteht. **Es wurden dabei zahlreiche Widersprüche, Abschreibungen, Auslassungen und unvollständige Verwendung von Quellen festgestellt.***

*Zudem sind durch einige Freisprüche in einschlägigen Verfahren durch Vorlage von Gutachten vor nationalen und internationalen Gerichten **substantielle Zweifel an grundlegenden Fragen verstärkt worden, so daß die bloße Fortschreibung einschlägiger Gerichtsurteile und der Hinweis auf die Gerichtsnotorik der Bekanntheit von Vernichtung von Juden durch Gas im Konzentrationslager Auschwitz nicht mehr ausreichen, um Urteile in einem demokratischen Rechtsempfinden darauf aufzubauen.***

*Es erwies sich daher als notwendig, [im] Gutachten ... auch die notwendige Korrektur der Literatur vorzunehmen. ...*

***Während der bisherigen Arbeit hat sich des weiteren herausgestellt, daß Quellen aus bestimmten Archiven nicht vollständig verwendet wurden und durch die politischen Ereignisse der letzten Jahre auch erstmals Bestände verwendet werden können, die bisher für die westliche Forschung verschlossen waren. Es sind dies vor allem die Akten des Reichssicherheitshauptamtes in Potsdam, der riesige (mehrere Tonnen umfassende) Auschwitz-Bestand in einigen Moskauer Archiven. ... "***

Quelle: Historische Tatsachen Nr. 92, Seite 12

Mein darauf bezüglicher Beweisantrag – von der Strafkammer als Mißbrauch meines Verteidigungsrechts abgelehnt (P-Band III Bl. 537 [540, 545] – befindet sich im Protokoll-Band II Bl. 0222/223.

Aber um das vom Bundesgerichtshof um die gerichtliche Wahrheitsermittlung in „Holocaust“-sachen gelegte Dornengebüsch noch gründlicher niederzukämpfen, hatte ich den Mannheimer Richtern die Äußerung einer höchsten Autorität, nämlich des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages mit folgendem Antrag zur Kenntnis gebracht (Antrag Nr.7 Anlage 9 zum HV-Protokoll vom 12.12.2007 P-Band II Bl. 0473 – 0475) :

***In pp.beantrage ich,***

die Grundlagen zu erörtern, auf denen nach Auffassung des Gerichts die Offenkundigkeit jener Tatsachen beruht, die seit Anfang der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts allgemein als „Holocaust“ bezeichnet werden.

*Der pauschale Hinweis auf das „Auschwitzurteil“ dürfte nicht ausreichend sein. Insbesondere mag das Gericht feststellen, ob und inwieweit die zur Urteilsfindung berufenen Personen von diesen Grundlagen – insbesondere vom Urteil des Frankfurter Schwurgerichts im sogenannten Großen Auschwitzprozeß - unmitttelbar Kenntnis genommen haben, oder sich nur auf Hörensagen oder Sekundärliteratur stützen könnten.*

*Bei der Bescheidung dieses Antrages möge das Gericht die **Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages Pet 4-12-07-45-5699 (Deutscher Bundestag 12. Wahlperiode – Drucksache 12/2849)** bedenken, die ausgelöst wurde durch eine Bittschrift, die eine Änderung der Gerichtspraxis in Holocaust-Verfahren zum Gegenstand hatte. Der Antragsteller hatte gesetzliche Regelungen gefordert, durch die der Behinderung der historischen Forschung und der wissenschaftlichen Diskussion über die Existenz von Gaskammern zur Vernichtung von Juden im Dritten Reich entgegengewirkt wird. Die ständige Gerichtspraxis, nach der Indizienbeweise bzw. Beweisanträge für das Fehlen von Gaskammern nicht zugelassen würden, müsse beendet werden. In der darauf ergangenen Beschlußempfehlung heißt es u.a.:*

*„Hinsichtlich der vom Petenten verlangten Verschärfung der Anwendungsvoraussetzungen des § 244 StPO weist der Petitionsausschuß darauf hin, daß das Strafgericht gem. § 244 Abs.2 StPO verpflichtet ist, zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Eine Ausnahme besteht nach § 244 Abs.3 Satz 2 StPO hinsichtlich solcher Beweiserhebungen, die wegen Offenkundigkeit überflüssig sind. Solche offenkundigen Tatsachen können allgemein bekannte Tatsachen sein, von denen verständige Menschen regelmäßig Kenntnis haben oder über die sie sich aus zuverlässigen Quellen ohne besondere Fachkunde sicher unterrichten können. Als offenkundig gelten ferner gerichtskundige Tatsachen, worunter solche Tatsachen zu verstehen sind, die das Gericht im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit zuverlässig in Erfahrung gebracht hat. Dabei hat der BGH die Annahme der Gerichtskundigkeit als unbedenklich auf Gebieten erachtet, **die im Hintergrund (!) des Geschehens stehen und gleichsam den Boden für die Verübung einer größeren Zahl gleichgearteter Verbrechen** abgeben. Die Annahme der Offenkundigkeit schränkt jedoch in keinem Falle die Verteidigungsmöglichkeiten der Angeklagten unzumutbar ein. **Das Gericht ist verpflichtet, solche Tatsachen, die es für offenkundig erachtet, in der***

**Hauptverhandlung zu erörtern und damit dem Angeklagten die Möglichkeit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.** Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Offenkundigkeit nicht für alle Zeiten unverändert fortzubestehen braucht. **Neue Erfahrungen oder Ereignisse können hinzukommen, die geeignet sind, eine abweichende Beurteilung zu rechtfertigen. Tragen die Beteiligten solche bisher noch nicht berücksichtigten und erörterten Umstände vor, so kann die Offenkundigkeit dadurch erschüttert und eine erneute Beweiserhebung über diese Tatsachen notwendig werden. Damit haben der Angeklagte und sein Verteidiger die Möglichkeit, durch begründeten Sachvortrag eine Beweisaufnahme auch über offenkundige Tatsachen zu erwirken.**

**Die Entscheidung über die Offenkundigkeit einer Tatsache im Sinne des § 244 StPO obliegt damit ausschließlich dem jeweils erkennenden Gericht und unterliegt damit dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter. In den einzelnen Instanzen kann zudem durchaus eine unterschiedliche Beurteilung erfolgen.**

Zu dieser Frage hat sich schon eine „ständige Rechtsprechung“ entwickelt.

Die 12. Kleine Strafkammer des Landgerichts Verden hat in der Person des Vorsitzenden Richters Tittel per Beschluß vom 23. Mai 2005 – 12- 149/04 - befunden, daß „es auf die Offenkundigkeit nicht ankomme.“

Seine Vertreterin im Amte, Richterin am Landgericht Ramsauer, schrieb in ihrer Entscheidung vom 30. Mai 2005 über ein Ablehnungsgesuch: „ daß ein Anspruch des Angeklagten auf die beantragte Erörterung nicht ersichtlich sei. Der Massenmord an Juden in Gaskammern von Konzentrationslagern während der Zweiten Weltkriegs sei als geschichtliche Tatsache offenkundig.“

Das Amtsgericht Bernau hat in der Person der Richterin am Amtsgericht Kroh bei gleicher Sach- und Rechtslage den Antrag auf Erörterung der Grundlagen der Offenkundigkeit des Holocausts abgelehnt mit der Begründung, daß „der Massenmord an Juden in Gaskammern von Konzentrationslagern während der NS-Zeit als geschichtliche Tatsache offenkundig sei.“

Wollte man in einer so ernstesten Angelegenheit das Stilmittel der Ironie ins Spiel bringen, könnte man sagen, der Petitionsausschuß des Bundestages habe offenkundig versagt. Er hätte noch nicht erkannt, daß die „Offenkundigkeit des Holocausts“ mit neuen Erkenntnissen gerade nicht in Frage gestellt werden könne, weil der Holocaust eben offenkundig sei. Das jedenfalls ist die Quintessenz der hier zitierten richterlichen Stellungnahmen.

Wie kommt es, daß sich Richter eine derartige Blöße geben, indem sie einen so offensichtlichen Zirkelschluß als Begründung abzugeben wagen?

Einige Richter haben dies anscheinend erkannt. Denn dieser Antrag wurde mitunter auch mit der Begründung abgelehnt, er sei unzulässig, da das Gericht nicht zu einem Rechtsgespräch verpflichtet sei. Dies geht allerdings an dem entscheidenden Punkt völlig vorbei. Der betreffende Richter hat es vorgezogen, den Unterschied zwischen Rechts- und Tatfragen zu ignorieren, zu übersehen, daß offensichtlich nicht eine richterliche Auskunft zu Rechtsfragen begehrt wurde, sondern eine Auskunft über seine Vorstellung von dem Gegebensein von Tatsachen. Der Petitionsausschuß hat ausdrücklich betont, daß das Gericht verpflichtet ist, solche Tatsachen, die es für offenkundig erachtet, in der Hauptverhandlung zu erörtern und damit dem Angeklagten die Möglichkeit zu geben, dazu Stellung zu nehmen. Oder möchte ein Richter anführen, der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages habe keine Ahnung vom Recht und der Strafprozeßordnung, die Beschlußempfehlung habe keinerlei Bedeutung? Dies hat bisher noch kein Richter geäußert.

Bei der Ablehnung dieses Erörterungsantrags berufen sich die Gerichte zur Begründung der Offenkundigkeit des Holocausts standardmäßig auf Entscheidungen des Bundesgerichtshofs – die allerdings eine Benennung der Grundlagen der Offenkundigkeit ebenfalls schuldig bleiben. Auch diese Praxis steht in eklatantem Gegensatz zu der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses, der ausdrücklich darauf hinwies, daß die Entscheidung über die Offenkundigkeit einer Tatsache im Sinne des § 244 StPO ausschließlich dem jeweils erkennenden Gericht obliegt und damit dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter unterliegt. Diese Selbstverständlichkeit wird von Richtern gerne ignoriert. Ebenso die vom Petitionsausschuß betonte

Selbstverständlichkeit, daß in den einzelnen Instanzen zudem durchaus eine unterschiedliche Beurteilung erfolgen kann. Die Verantwortung, der die Richter unter Hinweis auf den BGH ausweichen wollen, werden sie aber auf diese Weise nicht los.

Bei Vorliegen von Offenkundigkeitsgrundlagen gäbe es keine Probleme, sie zu benennen. Warum also ziehen Gerichte die fadenscheinigsten Ausreden heran, um um die Erörterung der Grundlagen der Offenkundigkeit des Holocaust herumzukommen?

Die Frage liegt nahe, ob diese Richter etwa nicht fähig sind, Unsinn und Unrecht zu erkennen? Aber würde die Ermittlung der Wahrheit den Justizpersonen nicht den Existenzverlust bescheren? Stellen sie sich deshalb blind und dumm? (Erfahrung: Die Vernichtung der gesellschaftlichen Stellung des Richters am Landgericht Mannheim Orlet. Dieser hatte den früheren Vorsitzenden der NPD, Günther Deckert, wegen Leugnung des Holocausts zwar zu einer hohen Freiheitsstrafe verurteilt, ihm aber bescheinigt, ein ehrenwerter Mann zu sein. Allein wegen dieses Werturteils sind die Medien über ihn solange hergefallen, bis er die Flucht in die Krankheit mit anschließender Frühpensionierung antrat. Wie dieser Fallbeil-Journalismus wirkt, haben auch die Vorgänge um den Vizekanzler a.D. Jürgen Möllemann, den CDU-Bundestagsabgeordneten Martin Hohmann und den General Reinhard Günzel gezeigt.)

So zieht ein unabhängig denkender Menschen den Schluß, daß enorme Interessen hinter einem derartigen Druck stehen müssen. Interessen, die mit Recht nicht vereinbar sind, und offenbar auch nicht mit der Wahrheit - obwohl die Verfolgung der Menschen, die nicht an den Holocaust glauben, doch angeblich dem Recht dienen soll.“

\*\*\*

Auch dieser Antrag verfiel dem Verdikt „Mißbrauch des Rechts zur Verteidigung“ (P-Band III Bl. 537 [540, 545]). Man kann an diesem Beispiel studieren, wie sich der Meinungs- und Gesinnungsterror, der nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland wütet, in einer völligen Deformierung der Justiz auswirkt. Papst Benedikt XVI. – als er noch Kardinal Josef Ratzinger war – hat diesen wie folgt beim Namen genannt (Beweisantrag Nr. 11 vom 12.12.2007 Anlage 13 z. HV-Protokoll vom 12.12.2007 P-Band II Bl. 0525 -0529) :

*"Das Gefühl, daß die Demokratie noch nicht die rechte Form der Freiheit sei, ist ziemlich allgemein und breitet sich immer mehr aus. Die marxistische Demokratiekritik kann man nicht einfach beiseite schieben: Wie frei sind Wahlen? Wie weit ist der Wille durch Werbung, also durch Kapital, durch einige Herrscher über die öffentliche Meinung manipuliert? Gibt es nicht die **Oligarchie** derer, die bestimmen, was modern und fortschrittlich ist, was ein aufgeklärter Mensch zu denken hat. **Die Grausamkeit dieser Oligarchie, ihre Möglichkeit öffentlicher Hinrichtungen, ist hinlänglich bekannt.** Wer sich ihr in den Weg stellen möchte, ist Feind der Freiheit (sic!), weil er ja die freie Meinungsäußerung behindert. Und wie ist es mit der Willensbildung in den Gremien demokratischer Repräsentation? Wer möchte noch glauben, daß das Wohl der Allgemeinheit dabei das eigentlich bestimmende Moment ist? Wer könnte an der **Macht von Interessen** zweifeln, deren **schmutzige Hände** immer häufiger sichtbar werden? Und überhaupt: **Ist das System von Mehrheit und Minderheit wirklich ein System der Freiheit?** Und werden nicht Interessenverbände jeder Art zusehends stärker als die eigentliche politische Vertretung, das Parlament? In diesem Gewirr von Mächten steigt das Problem der Unregierbarkeit immer drohender auf: Der gegenseitige Durchsetzungswille blockiert die Freiheit des Ganzen.*

... Die großen Verheißungen der aufbrechenden Neuzeit wurden nicht eingelöst, aber ihre Faszination ist ungebrochen. Die demokratisch geordnete Form von Freiheit kann man heute nicht mehr bloß durch diese oder jene Gesetzesreform verteidigen, die Frage geht an die Grundlagen selbst. Es geht darum, **was der Mensch ist** und wie er als einzelner und im ganzen richtig leben kann.

**Man sieht: Das politische, das philosophische und das religiöse Problem der Freiheit ist ein unlösbares Ganzes geworden; wer Wege in die Zukunft sucht, muß das Ganze im Blick haben und kann sich nicht mit vordergründigen Pragmatismen begnügen ...** Sartre sieht die Freiheit des Menschen als seine Verdammnis an ... Der Mensch hat keine Natur, sondern ist nur Freiheit. Er muß das Leben irgendwo hin leben, aber es geht ins Leere. Diese **sinnlose** Freiheit ist die Hölle. Das Aufregende an diesem Denkansatz (von Sartre) besteht darin, daß hier die Trennung von Freiheit und **Wahrheit** (sic! vgl. M. Buber!<sup>10</sup>) radikal durchgeführt ist: **Es gibt keine Wahrheit.** Die Freiheit hat

---

<sup>10</sup> "Das kritische Werk der Juden in den letzten hundert Jahren hat, statt durch Zerschmetterung der Götzen Raum für Gott zu schaffen, ihm selber alle Stätte auf Erden zu entziehen unternommen. Statt Völker zu lehren, vom **Dienste der Fiktionen** zum Dienste der Wahrheit überzugehen, hat es dazu beigetragen, daß sie **den**

*keine Richtung und kein Maß. Aber diese völlige Abwesenheit von Wahrheit, die völlige Abwesenheit jeder auch sittlichen und metaphysischen Bindung, die absolut anarchische Freiheit als Wesensbestimmung des Menschen, enthüllt sich für den, der sie zu leben versucht, nicht als höchste Steigerung der Existenz, sondern als Nichtigkeit des Lebens, als absolute Leere, als Definition von Verdammnis. In der Extrapolation eines radikalen Freiheitsbegriffs, der für Sartre selbst Lebenserfahrung war, wird sichtbar, daß Befreiung von Wahrheit nicht die reine Freiheit erzeugt, sondern sie aufhebt. Die anarchische Freiheit, radikal genommen, erlöst nicht, sondern **macht den Menschen zum mißratenen Geschöpf, zum Sein ohne Sinn.**"*

\*\*\*

Hier ist beschrieben, was ich unter dem Begriff „judaisierte Welt“ verstehe, die wir bei Strafe des Untergangs überwinden müssen.

Man muß diese Stelle im Zusammenhang lesen mit dem von mir mehrfach zitierten Eingeständnis von Martin Buber (Beweisantrag Nr. 11 vom 12.12.2007 Anlage 13 z. HV-Protokoll vom 12.12.2007 P-Band II Bl. 0525 - 0529):

*"Das kritische Werk der Juden in den letzten hundert Jahren hat, statt durch Zerschmetterung der Götzen Raum für Gott zu schaffen, ihm selber alle Stätte auf Erden zu entziehen unternommen. Statt Völker zu lehren, vom Dienste der Fiktionen zum Dienste der Wahrheit überzugehen, hat es dazu beigetragen, daß sie **den Gedanken der Wahrheit selber zu einer unerlaubten Fiktion gestempelt haben.** Daß das analytisch-kritische Werk des jüdischen Gedankens diese Wendung genommen hat, ist nicht beiläufig. Marx und Freud sind weit mehr, als sie ahnten, vom herrschenden geistigen Status des modernen Judentums abhängig gewesen, das das faktische Sein des Absoluten nicht mehr zu fassen, geschweige denn das Paradox einer absoluten Person sich zu vergegenwärtigen vermag." (S. 1082)*

Mir ist die Ehre zuteilgeworden, zur heilsgeschichtlichen Verifizierung dieser Diagnosen mit dreieinhalbjähriger Gefangenschaft bedacht worden zu sein. Durch mich als „Medium“ haben die Mannheimer Holocaust-Richter aller Welt klar gemacht, daß in ihrem Beritt die Wahrheit eine „unerlaubte Fiktion“ ist. Wer als Verteidiger(in) das nicht verinnerlicht, wird bestraft.

Aber auch in dieser Hinsicht haben die Herren Glenz und Kollegen ihre innere Zerrissenheit offenbart. Sie hadern mit sich selbst und mußten sich zu dieser barbarischen Handlung in besonderer Weis erst noch befähigen, indem sie mich – von jeglichem Realitätsbezug meilenweit entfernt – dämonisierten. Ich sei eine Frau, die „aus niederträchtiger, feindseliger Gesinnung und verwerflichen Beweggründen bei gleichzeitiger Freude über die Rechtswidrigkeit ihres Tuns und der verderblichen Wirkung ihrer Äußerungen auf die Zuhörerschaft im Verhandlungssaal...“ die schlimmen Verbrechen begangen habe, deretwegen sie mich verurteilt haben.

Nachdem sie mich in ihrer Vorstellung so zugerichtet hatten, fiel es ihnen leichter, mir einen nicht unerheblichen Teil meines Lebens zu nehmen.

Daß die Dinge diese Wendung nehmen könnten, konnte mir nicht verborgen bleiben. Ich versuchte gegenzusteuern. Deshalb brachte ich in der Sitzung der Strafkammer vom 18. Dezember 2007 – wiederum gemäß der Auflage nach § 257a StPO durch Übergabe einer Schrift (Anlage 2 zum HV-Protokoll vom 18.12.2007 P-Band III Bl. 0547 – 0560) – folgende

### **Einleitende Betrachtung zu den Beweisanträgen zum Holocaust-Komplex**

in die Verhandlung ein:

Die Laienrichter sollten vor der Beratung über die von mir gestellten Beweisanträge den Berufsrichtern folgende Fragen zur Beantwortung vorlegen:

1. Dürfen Richter wegen Leugnung des Holocausts auch dann verurteilen, wenn sie selbst überzeugt sind, daß das mit diesem Wort bezeichnete Ereignis (die Vernichtung der Judenheit) nicht wirklich stattgefunden hat, oder sind sie daran durch ihren Eid gehindert, der sie bindet, allein nach Wahrheit und Gerechtigkeit zu richten? [Diese Frage ist sorgfältig zu unterscheiden von der Frage, ob Richter

---

***Gedanken der Wahrheit selber zu einer unerlaubten Fiktion gestempelt haben.***“ (Martin Buber, Werke, Zweiter Band - Schriften zur Bibel, Kösel-Verlag, München 1964, die Seiten 1069 bis 1083)

- , die an den Holocaust glauben, in Holocaust-Prozessen ohne eigene Prüfung den Holocaust als geschichtliche Tatsache ihrem Urteil zugrunde legen dürfen. ]
2. Ist es undenkbar, daß ein Richter, der heute noch fest an die Realität des Holocausts glaubt, sich durch Sachargumente schon morgen davon überzeugen läßt, daß er sich irrt?
  3. Ist es abwegig, daß ein Verteidiger darauf vertraut, ein Richter würde nicht wegen Leugnung des Holocausts verurteilen, wenn er überzeugt ist, daß der Holocaust **nicht** stattgefunden hat?
  4. Ist es nicht die Aufgabe eines Strafverteidigers, durch Beweisanträge und Anregungen auf die Überzeugungsbildung der mit der Anklage befaßten Richter zugunsten seines Mandanten dahingehend einzuwirken, daß der Glaube an den Holocaust erschüttert wird?
  5. Darf es der Gesetzgeber einem Richter verbieten, die Wahrheit zu ermitteln und durch Urteil festzustellen?
  6. Darf der Gesetzgeber einem Richter verbieten, seinem Urteil zugrunde zu legen, was er für die Wahrheit hält?
  7. Darf der Gesetzgeber einem Richter vorschreiben, von welchen Tatsachen er bei seiner Urteilsfindung auszugehen hat?
  8. Oder ist es nicht das Vorrecht der Gerichte, die Tatsachen, an die das Gesetz belastende Rechtsfolgen knüpft, in sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit eigenverantwortlich zu prüfen und festzustellen?
  9. Schreibt § 130 Abs. 3 StGB-BRD vor, daß Richter ihrem Urteil als Tatsache zugrunde zu legen haben, daß unter der nationalsozialistischen Herrschaft die Regierung des Deutschen Reiches für ihren Machtbereich die physische Vernichtung des jüdischen Volkes durch massenhafte Tötung von Juden in Menschenvergaskammern vermittels des Insektizides „Zyklon B“ vornehmlich in den Vernichtungslagern Auschwitz, Belzec, Maidanek, Sobibor und Treblinka geplant, angeordnet und teilweise vollzogen hat?
  10. Wäre es **gerecht**, einen Angeklagten auch dann wegen Leugnung des Holocausts zu verurteilen, wenn dieser überhaupt nicht stattgefunden hätte?
  11. Worin liegt der Handlungsunwert und damit die Strafwürdigkeit der Leugnung, wenn es den behaupteten Holocaust nicht gegeben hat?
  12. Wie kann das Bemühen, gegen Geschichtslügen der geschichtlichen Wahrheit zum Durchbruch zu verhelfen, als Störung des öffentlichen Friedens gedacht werden?
  13. Ist nicht die Geschichtslüge von der physischen Vernichtung der europäischen Judenheit die Friedensstörung?
  14. Beruht die von den Gerichten gegen „Holocaust-Leugner“ unter Berufung auf die Menschenwürde geltend gemachte besondere Rücksichtnahme auf die Juden wegen ihres Verfolgungsschicksals nicht auf einem Zirkelschluß, also auf einem Denkfehler, da ja das Verfolgungsschicksal in der Ausprägung des Holocausts vom Revisionismus mit Sachargumenten in Frage gestellt wird?
  15. Dürfte die Judenheit wegen des im Dritten Reich erlittenen Schicksals den Anspruch erheben, daß das Deutsche Volk jegliche Übertreibung des Leides bis hin zu der widerlegbaren Behauptung des Massenmordes in Gaskammern mit dem Insektizid „Zyklon B“ ungeprüft als geschichtliche Wahrheit hinzunehmen habe?
  16. Darf der Gesetzgeber einem Verteidiger verbieten, auf Tatsachen bezügliche Vorurteile eines Richters, die zuungunsten seines Mandanten wirken, durch einen diese Vorurteile widerlegenden Sachvortrag anzugreifen und entsprechende Beweisanträge zu stellen?
  17. Ist in einem Rechtsstaat die Verurteilung zulässig, wenn dem Angeklagten der Beweis für seine Unschuld bei Strafe verboten und vom Gericht gewaltsam unterdrückt wird?
  18. Wird die Infragestellung der Offenkundigkeit geschichtlicher Tatsachen aufgrund neuer Erkenntnisse (z.B. im Falle des Massenmordes an polnischen Intellektuellen und Offizieren im Wald von Katyn) in der juristischen Literatur und vom Bundesverfassungsgericht allgemein für möglich und zulässig gehalten?
  19. Welche **Rechtsgründe** sind denkbar, daß für die angenommene Offenkundigkeit des Holocausts dies nicht gelten kann?
  20. Von wem und wie sind die Erkenntnisse gewonnen worden, die das Werturteil rechtfertigen, daß der Holocaust offenkundig sei?
  21. Ist das als „Holocaust“ bezeichnete Geschehen eine Tatsache oder nicht?
  22. Welcher **Tatsachekern** ist mit dem Ausdruck „Holocaust“ erfaßt?
  23. Verstößt die Überzeugung, daß es den Holocaust nicht gegeben habe, gegen Denkgesetze? Welche wären das?

24. Gibt es ein Maß, das bestimmt, wie zahlreich und wie gewichtig Sachargumente sein müssen, die gegen die Realität des Holocausts sprechen, um einen Angriff auf die Offenkundigkeit des Holocausts unternehmen zu dürfen?

Im Scheinprozeß gegen Ernst Zündel hat die mit der Sache befaßte Strafkammer alle Beweisanträge der Verteidigung abgelehnt, weil sie ohne Bedeutung seien. Es ist zu erwarten, daß Herr Glenz und Kollegen diesem Beispiel folgen in der wohl richtigen Annahme, daß der Bundesgerichtshof diese Rechtsbeugung decken werde.

....

Die Ermittlung der zum sicheren Freispruch führenden Wahrheit, verstößt gegen die „Rechts“ordnung der OMF-BRD (vgl. die Meinerzhagen-Aussage, zitiert oben S. 7) und Verteidiger werden gezwungen, sich dieser Barbarei als Werkzeuge zur Verfügung zu stellen. Diejenigen Rechtsanwälte, die nicht bereit sind, sich auf diese Weise zu erniedrigen, werden selbst als Holocaust-Leugner bestraft.

**Der interessierten Öffentlichkeit soll mit diesem Text gezeigt werden, daß diese Praxis nichts weniger ist als die Abschaffung der Justiz durch sich selbst.**

Der „Holocaust“ ist in der Vorstellung ein Ereigniskomplex ungeheuren Ausmaßes. „Eine geschichtliche Tatsache“ sagen die einen, „ein Lügenmeer“ die anderen. Zwischen beiden Lagern tobt ein Glaubenskrieg.

Wenn man sich vornimmt, einen großen Berg - bestehend aus Myriaden von Sandkörnern - abzutragen und mit diesem Ziel einen Eimer voll Sand von ihm wegnimmt, ist es danach immer noch derselbe Berg als eine „Tatsache“, die man sehen, begehen, vermessen und fotografieren kann. Die Entnahme einer Eimerfüllung wäre für die Tatsache, daß in diesem Sinne da ein Berg ist, „ohne Bedeutung“. Man kann nun aber beliebig oft mit einem Eimer kommen und den Berg auf die beschriebene Weise vermindern.

Wie lange ist die mit Eimern entfernte Teilmenge für das „Bergsein“ des Berges ohne Bedeutung?

Es gibt ein altes chinesisches Gleichnis, die Parabel "Yü Gung versetzt Berge". Darin wird erzählt, daß in alten Zeiten im Norden Chinas ein Greis aus den Nördlichen Bergen namens Yü Gung ("Närrischer Greis") lebte. Den Weg, der von seiner Haustür nach Süden führte, versperrten zwei große Berge: der Taihang und der Wangwu. Yü Gung faßte den Entschluß, gemeinsam mit seinen Söhnen diese Berge mit Hacken abzutragen. Ein anderer Greis namens Dschi Sou ("Weiser Alter") lachte, als er sie sah, und meinte: „Ihr treibt aber wirklich Unfug; ihr paar Leute könnt doch unmöglich zwei solche riesigen Berge abtragen!“ Yü Gung antwortete ihm: "Sterbe ich, bleiben meine Kinder; sterben die Kinder, bleiben die Enkelkinder, und so werden sich die Generationen in einer endlosen Reihe ablösen. Diese Berge sind zwar hoch, aber sie können nicht mehr höher werden; um das, was wir abtragen, werden sie niedriger: Warum sollten wir sie da nicht abtragen können?" Nachdem Yü Gung mit diesen Worten die falsche Auffassung Dschi Sous widerlegt hatte, machte er sich daran - ohne auch nur im geringsten zu schwanken -, Tag für Tag die Berge abzutragen. Das rührte Gott, und er schickte zwei seiner Boten auf die Erde, die beide Berge auf dem Rücken davontrugen.'

(Aus: Mao Tse-tung, Ausgewählte Werke Band III, Verlag für fremdsprachige Literatur, Peking 1969, S.321-324)

In Bezug auf den Holocaust sind die Revisionisten, die diesen Namen verdienen, die „närrischen Greise“, denen letztlich Gott zu Hilfe eilt.

Man sehe sich den Holocaust-Berg etwas genauer an! Er steht nicht für sich, sondern ist von einer dicken Mauer - „Offenkundigkeit“ genannt - eingefaßt, die den Sandhängen Unangreifbarkeit verleihen soll. Bevor man auch nur einen einzigen Eimer mit Sand aus dem Berg befüllen kann, muß in diese Mauer eine Bresche geschlagen werden. Wie macht man das? Muß man nicht das Material, aus dem die Mauer zusammengefügt ist, auf Festigkeit prüfen und die schwachen Stellen suchen, an denen am ehesten Brocken herausgebrochen werden könnten?

Es geht um ein geschichtliches Ereignis, das offenkundig sein soll. Offenkundig ist ein geschichtliches Ereignis nicht dadurch, daß das höchste Gericht im Lande sagt, daß es offenkundig sei.

Obwohl das jedem, der seine fünf Sinne beisammen hat, einleuchtet, gehen die Holocaust-Juristen in unserem Lande vom Gegenteil aus. Für sie ist der Holocaust offenkundig, weil der Bundesgerichtshof sagt, daß er offenkundig sei.

Aber „**Offenkundigkeit einer Tatsache**“ ist ein Werturteil über Tatsachen, das seinerseits auf -- **differenten - Tatsachen beruht**. Die Offenkundigkeit eines geschichtlichen Ereignisses fällt nicht vom Himmel und wird nicht in gerichtlichen Beratungszimmern geboren. **Das Offenkundigwerden** einer Tatsache ist selbst ein Vorgang in Raum und Zeit, also eine Tatsache im Sinne des Beweisrechts, die gerade nicht offenkundig ist. **Das Offenkundigwerden einer Tatsache muß also im gerichtlichen Erkenntnisverfahren wie jede andere nicht offenkundige Tatsache untersucht und geprüft werden.**

Es ist also zu unterscheiden, ob ein Beweisantrag gestellt wird, um ein als offenkundig geltendes zeitgeschichtliches Ereignis als unwahr zu erweisen, oder ob die Beweisführung lediglich darauf abzielt, das **Werturteil** „offenkundig“ als ungerechtfertigt zu erweisen, wobei die Möglichkeit, daß die für offenkundig geltende Tatsache gegeben ist, offen bleibt.

Ich hatte zu diesem Problembereich in der Schutzschrift für Ernst Zündel vom 18. Oktober 2005 folgendes vorgetragen:

### **Die Offenkundigkeit des Holocausts ist angreifbar**

In den Gerichtssälen der OMF-BRD steht jetzt die Wahrheit gegen die Lügen unserer Feinde auf. Sie wird sich durchsetzen – aus dem einfachen Grunde, weil die Wahrheit erkannt und auf den Weg gebracht ist. Keine Lüge kann vor der einmal erkannten Wahrheit bestehen.

Die Verteidigung wird mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln das Dogma von der Offenkundigkeit des Holocausts angreifen und zeigen, daß diese von Anfang an im Zuge der fortdauernden Kriegsführung der Feindmächte gegen das Deutsche Reich nur vorgetäuscht worden ist.

„Offenkundigkeit“ im Sinne des § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO ist ein Werturteil. Dieses kann als solches im Strafprozeß mit Beweisanträgen angegriffen werden. <sup>11</sup> Bei Alsberg/Nüse/Meyer a.a.O. S. 568 ist nachzulesen:

*„Beweisanträge, die die auf eine Offenkundigkeit begründete Überzeugung des Gerichts durch den Nachweis angreifen wollen, daß die Tatsache oder der Erfahrungssatz falsch oder doch in seiner Geltung nicht unangefochten, also nicht allgemeinkundig ist und daher des Beweises bedarf, müssen aber immer sachlich gewürdigt werden“<sup>12</sup>. Das gilt sowohl für allgemeinkundige als auch für gerichtskundige Tatsachen oder Erfahrungssätze.*

*Die Entscheidung darüber, ob dem Antrag stattzugeben ist, steht unter dem übergeordneten Gesichtspunkt der Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2<sup>13</sup>. Nachträgliche Zweifel an der Richtigkeit einer als offenkundig behandelten Tatsache oder eines Erfahrungssatzes verpflichten das Gericht, Beweise zu erheben<sup>14</sup>. Es kommt darauf an, ob in dem Beweisantrag ein vernünftiger Grund zu Zweifeln an der Wahrheit der Tatsache vorgebracht wird. Wo diese Zweifel beginnen, hat auch die Freiheit des Gerichts ihre Grenze, Beweisanträge mit der Begründung abzulehnen, die Beweistatsache sei denk- oder erfahrungsgesetzlich unmöglich. Die durch die Entwicklung der Geisteswissenschaften überreich belegte Erscheinung, daß der Schatz unseres Erfahrungswissens ständigen Schwankungen unterworfen ist, wird das Gericht zuweilen veranlassen, selbst zu solchen Forschungsergebnissen, die allgemein anerkannt zu sein scheinen, Beweis zu erheben. Entscheidend ist, ob das angebotene Beweismittel dem Träger der Offenkundigkeit sachlich überlegen, ob etwa die Kenntnis des benannten Zeugen unmittelbarer erworben, genauer und eingehender ist als die des Trägers der Offenkundigkeit“<sup>15</sup>.*

....

<sup>11</sup> vgl. Alsberg/Nüse/Meyer „Der Beweisantrag im Strafprozeß“, 5. Aufl., München 1983, S. 532

<sup>12</sup> BGHSt. 6 S. 292 (295); KK Herdegen 5 244 Rdnr. 78; Brutzer S. 59; Harreß S. 46; Rieker S. 65; Roxin 5 24 C II 4; Schmidt-Hieber S. 18. - A. A. RG Recht 1924 Nr. 280; Bär S. 10; Beling S. 287; zu Dohna S. 172 und DJZ 1911 Sp. 305 (307); Gerland S. 366 Fußn. 623; Oetker S. 690; Simader S. 130, 152; Völcker S. 13 und neuerdings Kreuzer S. 49; Walter S. 274 ff., nach deren Meinung offenkundige Tatsachen schon begrifflich keinen Gegenbeweis zulassen.

<sup>13</sup> vgl. Sarstedt S. 236. 300 Vgl. Rieker S. 65.

<sup>14</sup> vgl. F. W Krause S. 39/40, 44. Hiergegen Engels S. 47 Fußn. 129 mit der Begründung, es sei unklar, wie ein vernünftiger von einem unvernünftigen Zweifel zu unterscheiden sei. Damit beweist Engels nur sein Unverständnis für das Wesen richterlicher Entscheidungen. Bei der Beweiswürdigung steht der Richter ständig vor der Frage, ob man an der Wahrheit einer Tatsache vernünftigerweise zweifeln kann

<sup>15</sup> OLG Hamburg NJW 1968 S. 2303 (2304); Sarstedt S. 236; vgl. auch Henkel S. 265.

(Es folgt in der Revisionsbegründung die Wiedergabe der bereits vorstehend auf den S. 9 f. eingefügten Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages.)

....

### Die zerbrechliche Offenkundigkeit historischer Tatsachen

Als offenkundig gelten historische Tatsachen dann, wenn sie aufgrund historischer Forschung allgemein als bewiesen gelten und sich deshalb jedermann aus Geschichtsbüchern, Lexika und ähnlichen Nachschlagewerken ohne besondere Sachkunde unterrichten kann.<sup>16</sup>

Ist aber die Richtigkeit einer Tatsache in der Geschichtsschreibung umstritten, so wird sie auch nicht dadurch allgemeinkundig, daß über sie viel geschrieben und verbreitet worden ist.<sup>17</sup>

Letztlich entscheidet also die *communis opinio* (allgemeine Überzeugung) der Geschichtsforscher über die Offenkundigkeit geschichtlicher Tatsachen.

Es kommt also auf die Feststellung der **Unangefochtenheit** des Für-wahr-Haltens in der Gemeinde der Historiker an. Wie aber kann von Unangefochtenheit in diesem Sinne die Rede sein, wenn Zweifler, die das Für-wahr-Halten mit sachlichen Argumenten anfechten, mit der Strafrechtskeule mundtot gemacht und ihre Geschichtswerke von der Verbreitung ausgeschlossen werden?

Die für die Annahme der Offenkundigkeit unverzichtbare Unangefochtenheit einer geschichtlichen Tatsache wird hier gerade erst durch die Voraussetzung der Offenkundigkeit mit den Mitteln der Strafjustiz erzwungen.

**Die BRD-Justiz behilft sich hier mit einer zirkulären Argumentation: Sie teilt die Geschichtsschreiber und Forscher wie folgt ein: Autoren, die die gewünschte Version unterstützen, gelten als Wissenschaftler und haben deshalb bei der Erkenntnisfrage Gewicht. Autoren, die der gewünschten Version widersprechen, gelten als „politische Extremisten“, „die aus offensichtlicher Dummheit, Unbelehrbarkeit oder Böswilligkeit bestreiten“. Deren Werke werden als „pseudowissenschaftlich“ abgetan.<sup>18</sup> Sie fallen bei der Erkenntnisfrage nicht ins Gewicht. So wird die Offenkundigkeit der offiziellen Version „erfolgreich“ mit der Offenkundigkeit der offiziellen Version verteidigt.**

In diesem Zusammenhang wird von Holocaust-Juristen gelegentlich argumentiert, daß die bekannten „revisionistischen“ Geschichtsforscher gar nicht vom Fach, also keine „gelernten“ Historiker seien. Übergangen wird dabei allerdings, daß auch die „anerkannten“ Holocaust-Geschichtsschreiber sozusagen Laien auf dem Gebiete der Geschichtsforschung sind. Raul Hillberg, der „Pabst“ der Holocaust-Kirche, war gelernter Politologe.

Über die den Deutschen verordnete Geschichtsschreibung bemerkte der Historiker Hellmut Diwald<sup>19</sup>:

*„Seit 1943 galt die reeducation bei den Westalliierten als eine beschlossene Sache. Das allgemeine Ziel wurde in einer Aktennotiz mit dem Satz umrissen: „Wir werden die gesamte Tradition auslöschen, auf der die Deutsche Nation errichtet wurde.“ Deshalb unterlegten sie der ganzen Deutschen Geschichte eine beständige Bereitschaft zu militärischer Aggression, die in unserem Jahrhundert schließlich ihren Gipfel darin erreicht habe, daß Deutschland die beiden Weltkriege vom Zaun gebrochen hätte.*

*Die unerläßliche Verbindung von der Kriegspropaganda zur Friedensarbeit der Umerziehung wurde unter anderem von dem damaligen US-Hochkommissar John McCloy hergestellt. Der versierte Finanzfachmann wurde zum Freizeithistoriker und erklärte, daß sich die kritische Prüfung und Neuorientierung der Deutschen Geschichte nicht auf das Dritte Reich beschränken dürfe, sondern zumindest bis auf Bismarck zurückgreifen müsse. Die Empfehlung fiel bei den inländischen Schöpfern eines „geläuterten“ Geschichtsbildes auf fruchtbaren Boden. Zu ihnen gehörten nur selten sachkundige Historiker, dafür um so beflissenere Demokraten. Die Abhandlungen, die dann der vorgegebenen Generallinie von Luther über Friedrich den Großen zu Bismarck und Hitler wie Suchhunde einer Fährte folgten, sind heute kaum noch zu zählen. Sie dienten durchweg nicht der historischen Wahrheit, sondern der bewußten Zurichtung auf Kosten der Deutschen Geschichte, die uns auf diese Weise buchstäblich gestohlen wurde.*

....

<sup>16</sup> (Alsberg/Nüse/Meyer, a.a.O., S. 539).

<sup>17</sup> ders. a.a.O., S. 540

<sup>18</sup> ders. a.a.O., S. 541

<sup>19</sup> <http://hellmut-diwald.de/UnseregestohleneGeschichte.htm>

*Die Umerziehung hatte in die Gefilde der Geschichtsschreibung mit der unverhüllten Anweisung ihren Einzug gehalten, daß sich die historische Forschung der fehlgeleiteten, abartigen Geschichte der Deutschen zwecks demokratischer Erziehung zu mündigen Bürgern anzunehmen habe. **Und eben das geriet in den Händen jener Historiker, die sich nicht dem geschichtlich Korrekten verpflichtet hatten, zu jenem feinen Gift, dessen Wirkung auf der unmerklich ansteigenden Dosierung beruht.***

*Die meisten Geschichtsforscher hielten sich allerdings zurück. Die Gründe dafür fanden sich in den Jahren zuvor. Obwohl diese Reserve mehr Takt verriet als der demokratische Selbstbeziehungseifer anderer Kollegen, lief die Haltung in beiden Fällen darauf hinaus, daß die Bundesbürger in einer Existenzfrage vom Gros ihrer Historiker im Stich gelassen, ja verraten wurden.....“*

In seinem Buch „Vorlesungen über den Holocaust“ daselbst in der „Fünften Vorlesung: Über Wissenschaft und Freiheit“ (S. 495 bis 541) legt Gernar Rudolf dar, daß und auf welche Weise die Unangefochtenheit der offiziellen Geschichtsschreibung durch gewaltsame Verfolgung der Dissidenten vorgetäuscht worden ist. Kein Richter wird daran mit gutem Gewissen vorbei gehen können.

Angesichts der stetig anwachsenden Wucht neuer Erkenntnisse über die Zeit von 1933 bis 1945 wächst jetzt auch bei denjenigen, bei denen sich die „Umerziehung“ noch ungebremst auswirkt, der Argwohn, daß die „Offenkundigkeit des Holocausts“ – wie sie der Bundesgerichtshof und das Bundes“verfassungs“gericht absegnet haben – nur vorgetäuscht ist.

Worauf soll die „Offenkundigkeit“ beruhen? Auf dem „Urteil“ des Nürnberger Militärtribunals – das man letztlich nicht anders als ein Mordkonsortium der Siegermächte bezeichnen kann? Auf dem „Urteil“ des Frankfurter Schwurgerichts im sogenannten Großen Auschwitzprozeß – einem Schauprozeß? Ist dieses eine „allgemein zugängliche Quelle“? Ist es je in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht worden? Wann?

Wissen die Juristen in den Diensten der BRD, daß es 13 lange Jahre gedauert hat, bis strafrechtliche Ermittlungen in Sachen des „singulären Menschheitsverbrechens“ eingeleitet wurden? Daß die Ermittlungen von einem Strafgefangenen angestoßen wurden? <sup>20</sup>

Warum hat die Weltjudenheit nicht sofort – nicht schon 1945, als die Erinnerung noch frisch war - gefordert, den behaupteten Völkermord zu untersuchen und die greifbaren Täter zur Verantwortung zu ziehen? Kennen sie die „Romane“, die jüdische Zeugen – zum Beispiel der Friedensnobelpreisträger Elie Wiesel - der Welt als Erlebnisberichte untergejubelt haben?<sup>21</sup> Wie ist es zu erklären, daß ein nachweislicher Lügner<sup>22</sup> und Haßprediger<sup>23</sup> der Welt als Friedensnobelpreisträger präsentiert werden konnte?

In diesen Tagen ist das Geständnis des Spanischen Juden Enric Marco bekannt geworden. Der Genannte ist Verfasser des autobiographischen Berichts „Erinnerung aus der Hölle“. „Wenn es ein aktuelles Gesicht für die spanischen Überlebenden des Holocaust gab, dann wohl das von Enric Marco,“ schreibt die Süddeutsche Zeitung in ihrer Ausgabe vom 12. Mai 2005 und weiter:“(er) hielt hunderte Vorträge über seine vermeintliche Leidenszeit im Konzentrationslager Flossenbürg.... Ende Januar trat der Katalane im Parlament von Madrid auf und war dort einer der Protagonisten der ersten Hommage an Spaniens KZ-Häftlinge..... Erst kürzlich wurde Marco, heute 84 Jahre alt, als Vorsitzender der Vereinigung Amical de Mauthausen wiedergewählt.“ Ein Historiker ging den „Erlebnisberichten“ dieses Vorzeigeopfers nach und fand heraus, daß sie reine Erfindungen waren. Enric Marco sagte daraufhin endlich einmal die Wahrheit: „Ich gebe zu, ich war nie im Lager Flossenbürg.“

Zahlreiche „Tatzeugen“ sind von „revisionistischen“ Geschichtsforschern der Lüge überführt worden. Aber nicht die meineidigen Zeugen sind belangt worden, sondern die Forscher – wegen „Leugnung des Holocausts“.

---

<sup>20</sup> Hermann Langbein, Der Auschwitzprozeß – Eine Dokumentation, Bd I. Büchergilde Gutenberg 1995, unveränderter Nachdruck der 1965 im Europa-Verlag erschienenen Erstaussgabe, ISBN 3-7632 4400 X, S. 21

<sup>21</sup> Gernar Rudolf, Vorlesungen über den Holocaust S. 438 ff.

<sup>22</sup> Gernar Rudolf, Vorlesungen über den Holocaust, S. 441

<sup>23</sup> 'Elie Wiesel, „Appointment with hate“, Legends of Our Time, Avon Books, New York 1968, S. 177 f.: „Jeder Jude sollte irgendwo in seinem Herzen eine Zone des Hasses bewahren, des gesunden, männlichen Hasses gegen das, was der Deutsche verkörpert und was im Wesen des Deutschen liegt‘,

Und wie steht es mit den „Geschichtswerken“ und den Lexika, mit den Fachartikeln von „Historikern“, mit den Berichten in Zeitungen und Zeitschriften als allgemein zugänglichen Quellen, aus denen „zuverlässig“ die Überzeugung geschöpft werden könnte, daß es „den Holocaust“ wirklich gegeben habe?

Wie gehen Juristen in den Diensten der Bundesrepublik Deutschland mit der Tatsache um, daß die Sieger über das Deutsche Reich dessen Geschichte geschrieben haben?

Über den Wert dieser Historiographie sowie über die Methoden und Ziele der psychologischen Kriegsführung äußerte sich Walter Lippmann, unter Präsident Woodrow Wilson Chef des inoffiziellen Propagandaministeriums der USA und in den zwanziger bis fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts einer der einflußreichsten Journalisten in den USA, wie folgt:

*„... daß außer der notwendigen Besetzung des feindlichen Staates und der Aburteilung der führenden Schicht des besiegten Volkes in Kriegsverbrecherprozessen, als die wichtigste Absicherung des Sieges nur gelten kann, „wenn die Besiegten einem Umerziehungsprogramm unterworfen werden. Ein naheliegendes Mittel dafür [ist], die Darstellung der Geschichte aus der Sicht des Siegers in die Gehirne der Besiegten einzupflanzen. Von entscheidender Bedeutung ist dabei die Übertragung der ›moralischen‹ Kategorien der Kriegspropaganda des siegreichen Staates in das Bewußtsein der Besiegten. **Erst wenn die Kriegspropaganda der Sieger Eingang in die Geschichtsbücher der Besiegten gefunden hat und von der nachfolgenden Generation auch geglaubt wird, dann erst kann die Umerziehung als wirklich gelungen angesehen werden.**“<sup>24</sup>*

Diese Äußerung liefert die Lösung für das Rätsel, daß der Große Auschwitzprozeß erst 13 Jahre nach der Kapitulation der Wehrmacht „losgetreten“ worden ist. Es mußten erst die auf dem Schein-Urteil des Internationalen Militärtribunals von Nürnberg fußenden Ergebnisse der „Forschungsarbeiten“ der täuschungswilligen „Historiker“ geschrieben, veröffentlicht und als „allgemeinkundiges Wissen“ in die Geschichtsbücher und Lexika übertragen worden sein, ehe das „grausige Geschehen“ in den tatsächlich gar nicht vorhandenen Gaskammern der Konzentrationslager als nicht mehr bezweifelbarer Hintergrund der Anklagen gegen die Bewacher angenommen werden konnte. Diese Vorbereitungsarbeiten mußten bis zu einem gewissen Grade abgeschlossen sein, ehe der Bundesgerichtshof und das Bundes“verfassungs“gericht sich in der Lage sehen konnten, die von den strafverfolgten „Holocaust-Leugnern“ zur Widerlegung der Auschwitz-Lüge angebotenen Gegenbeweise zu unterdrücken mit der Behauptung, daß „das Gegenteil der unter Beweis gestellten Tatsachenbehauptungen offenkundig sei.“

Allgemein zugängliche zuverlässige Quellen, aus denen man Wissen über die Zeitgeschichte der Jahre 1933 – 1945 schöpfen könnte, sind nicht vorhanden. Die Sieger des Zweiten Weltkrieges haben in Verfolgung ihrer Kriegsziele und in völkerrechtswidriger Fortsetzung des Krieges gegen das Deutsche Reich und das Deutsche Volk eine intensive Lügenpropaganda entfaltet und jegliche unabhängige Geschichtsforschung verhindert. Dem Deutschen Volk wurde seine Geschichte regelrecht gestohlen.<sup>25</sup> Die freie Geschichtsforschung mußte der „Geschichtspolitik“ (Habermas)<sup>26</sup> der Sieger weichen.

Wie gehen Juristen in den Diensten der Bundesrepublik Deutschland mit der Tatsache um, daß sich die Feinde des Deutschen Reiches über ihr völkerrechtswidriges Vorhaben, „Offenkundigkeiten“ zu erzeugen, unmißverständlich ausgesprochen haben, nämlich wie folgt<sup>27</sup>:

*„Die Re-education wird für alt und jung gleichermaßen erzwungen und sie darf sich nicht auf das Klassenzimmer beschränken. Die gewaltige überzeugende Kraft dramatischer Darstellung muß voll in ihren Dienst gestellt werden. Filme können hier ihre vollste Reife erreichen. **Die größten Schriftsteller, Produzenten und Stars werden unter Anleitung der ‚Internationalen Universität‘ die bodenlose Bosheit des Nazitums dramatisieren** und dem gegenüber die Schönheit und Einfalt eines Deutschlands loben, das sich nicht länger mit Schießen und Marschieren befaßt. Sie werden damit beauftragt, ein anziehendes Bild der Demokratie darzustellen, und der Rundfunk wird sowohl durch Unterhaltung wie auch durch ungetarnte Vorträge in die Häuser selbst eindringen. **Die Autoren, Dramatiker, Herausgeber und***

<sup>24</sup> zitiert in Die Welt v. 20.11.1982.

<sup>25</sup> vgl. den Essay von Helmut Diwald „Unsere gestohlene Geschichte“, <http://hellmut-diwald.de/UnseregestohleneGeschichte.htm>.

<sup>26</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Geschichtspolitik>

<sup>27</sup> Anweisungen für die „Reeducation“ des Deutschen Volkes, herausgegeben von der „Einheit für Psychologische Kampfführung“ (Special Service Division) der U.S. Army, zitiert nach Anweisungen 1945 für die Re-education, in Nation & Europa, Heft 8/1958, S. 10. Für umfassende Angaben siehe Claus NORDBRUCH, Der Angriff, Tübingen 2003.

**Verleger müssen sich der laufenden Prüfung durch die ‚Internationale Universität‘ unterwerfen; denn sie sind alle Erzieher.**

**Von Beginn an sollen alle nichtdemokratischen Veröffentlichungen unterbunden werden.** Erst nachdem das deutsche Denken Gelegenheit hatte, in den neuen Idealen gestärkt zu werden, können auch gegenteilige Ansichten zugelassen werden, im Vertrauen darauf, daß der Virus keinen Boden mehr findet; dadurch wird größere Immunität für die Zukunft erreicht. Der Umerziehungsprozeß muß ganz Deutschland durchdringen und bedecken. Auch die Arbeiter sollen im Verlauf von Freizeiten vereinfachte Lehrstunden in Demokratie erhalten. Sommeraufenthalte und Volksbildungsmöglichkeiten müssen dabei Hilfestellung leisten. [...] **Die ›Internationale Universität‹ ist am besten dazu geeignet, die Einzelheiten des deutschen Erziehungswesens, der Lehrpläne, der Schulen, der Auswahl der Lehrer und der Lehrbücher, kurz: alle pädagogischen Angelegenheiten zu regeln. Wir brauchen ein Oberkommando für die offensive Re-education.** Besonders begabte deutsche Schüler erhalten die Gelegenheit zur Fortbildung an unseren Schulen; sie werden als Lehrer nach Deutschland zurückkehren und eine neue kulturelle Tradition, verbunden mit internationalem Bürgersinn, begründen. Die Professoren sollen nach Möglichkeit deutsche Liberale und Demokraten sein. [...] Jedes nur denkbare Mittel geistiger Beeinflussung im Sinn demokratischer Kultur muß in den Dienst der Re-education gestellt werden. Die Aufgaben der Kirchen, der Kinos, der Theater, des Rundfunks, der Presse und der Gewerkschaften sind dabei vorgezeichnet.“

Die Verwüstungen, die die Ausführung dieses Vorhabens gerade im Bereich der Historiographie verursacht hat, werden in einem Essay des anerkannten Historikers Hellmut Diwald<sup>28</sup> über „Unsere gestohlene Geschichte“ wahrnehmbar.

Fritjof Meyer zieht ein Resumé aus der „revisionistischen“ Geschichtsforschung (...), welches das „Auschwitzurteil“ und die darauf gestützte Offenkundigkeitsthese schwer erschüttert. Vor diesem Hintergrund sind die allgemeinen Bedenken bezüglich der Glaubwürdigkeit der jüdischen Zeugen im Auschwitzprozeß, die Rechtsanwalt Horst Mahler in seiner Revisionsbegründung im Fall des Liedersängers Frank Rennicke - Landgericht Stuttgart 38 Ns 6 Js 88181/98 – (S. 174 ff. in der Revisionsbegründung) vorgetragen hat<sup>29</sup>, in die Überlegungen einzubeziehen.

Die vorstehenden Überlegungen und Anregungen sind nicht erst im Rahmen der Schlußvorträge anzubringen, da sie grundsätzliche Bedeutung in erster Linie für die Bescheidung der zum Holocaustkomplex gestellten Beweisangebote haben.

\*\*\*\*

Die Holocaustrichter haben etwas Entscheidendes übersehen. Sagt man von einem Kaufmann, er habe seinen Kunden um eine große Summe betrogen, so ist das u.U. eine üble Nachrede. Das ist das eine. Wird der Behauptende deswegen angeklagt, wird er zu seiner Verteidigung versuchen, den Beweis zu führen, daß der Kunde getäuscht, also tatsächlich betrogen worden sei. Das ist das andere. Wenn dieser Nachweis mißlingt, wird der Angeklagte wegen übler Nachrede zum Nachteil des Kaufmanns verurteilt. Aber er wird wegen seines Verteidigungsversuchs nicht noch einmal bestraft. Auch sein Rechtsanwalt, der ihm behilflich war, bleibt ungeschoren. So will es das Gesetz<sup>30</sup>. Jeder, der angeklagt wird, darf sich verteidigen – auch wenn er dabei nicht immer bei der Wahrheit bleibt. Im Strafrecht ist das der Kernbereich der Selbstbindungszusage des Artikel 103 Absatz 1 GG.<sup>31</sup>

---

<sup>28</sup> Eintrag im Brockhaus, 19. Aufl.: „**Diwald**, Hellmut, Historiker, \* Schattau (heute Satov, bei Znaim, Mähren) 13. B. 1929; lehrt mittlere und neuere Geschichte an der Univ. Erlangen-Nürnberg, befaßt sich v. a. mit Themen zur dt. Geschichte. Werke: Wallenstein (1969); E. L. v. Gerlach, 2 Bde. (1970); Gesch. der Deutschen (1978); Der Kampf um die Weltmeere (1980); Im Zeichen des Adlers. Portraits berühmter Preußen (1981); Luther (1982).

<sup>29</sup> Von mir zitiert im Beweisangebot Nr. 12 vom 12. Dezember 2007 – [www.recht-zur-verteidigung.org](http://www.recht-zur-verteidigung.org).

<sup>30</sup> § 193 StGB -Wahrnehmung berechtigter Interessen -: Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, dergleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

<sup>31</sup> Artikel 103 GG [Anspruch auf rechtliches Gehör; Verbot rückwirkender Strafgesetze und der Doppelbestrafung] (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Meinen Sie, daß da der Dorfrichter Adam dem Angeklagten damit drohen darf, daß er diesen gleich doppelt bestrafen werde, wenn er sich erdreiste, den Wahrheitsbeweis für seine Behauptung zu führen? Käme das nicht einer Nötigung sehr nahe?

Durften die Herren Meinerzhagen und Glenz sich im Falle Ernst Zündel und in meinem Falle über Artikel 103 Abs. 1 Grundgesetz stellen und das Recht zur Verteidigung aus den Angeln heben?

Es steht doch in allen einschlägigen Kommentaren und ist vom Bundesverfassungsgericht noch vor dem Petitionsausschuß ausgesprochen worden, daß „Offenkundigkeiten“ – als Meinungen! über Tatsachen – nicht von ewiger Dauer sein müssen. Sie dürfen – wenn neue Erkenntnisse auftauchen – mit entsprechenden Beweisanträgen angegriffen werden.

Den Holocaust-Juristen hätte beizeiten einfallen können, daß eine ganz biedere handwerkliche Auslegung des § 130 Abs. 3 StGB-BRD ihnen den ganzen Kummer hätte ersparen können.

Zur Bestrafung aus dieser Vorschrift reicht es ja nicht, daß die Äußerung öffentlich getan wurde. **Es muß als weitere Modalität hinzukommen, daß dies“ in einer Weise“ geschah, „die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“.**

Ist denn die Verteidigung gegen eine Anklage nach § 130 Abs. 3 StGB in öffentlicher Hauptverhandlung vor einem Gericht, vor das ja niemand freiwillig tritt, „geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören“? Muß bei der Beantwortung dieser Frage nicht der überragende Wert eines rechtsstaatlichen Verfahrens – und dazu gehört nun einmal die Verteidigung - berücksichtigt und gegen den „öffentlichen Frieden“ abgewogen werden? Ist es nicht geradezu friedenserhaltend, wenn der Staat einen vermeintlichen Leugner öffentlich zur Verantwortung zieht in der ihm geziemenden Weise, indem er ihm einen „fairen Prozeß macht“, also einen Prozeß mit einer Verteidigung, die diesen Namen verdient und mit Verteidigern, die sich für ihre Mandanten „tüchtig ins Zeug legen“? Da ja der Angeklagte nicht alleine spricht, sondern im Staatsanwalt ein Gegenüber hat, das unrichtige Behauptungen und dergleichen an Ort und Stelle durch Gegenrede neutralisieren kann, und das Gericht danach mit seiner anzunehmenden Autorität im Urteil ja öffentlich klarstellen wird, was von den Verteidigungsargumenten denn zu halten sei, ist doch die Befürchtung einer von der Verteidigung ausgehenden Friedensstörung mehr als an den Haaren herbeigezogen. Was für ein Menschenbild liegt der vorgeschützten Bewahrung des „öffentlichen Friedens“ zugrunde. Besonnene Bürger scheinen jedenfalls nicht das Leitbild zu sein.

Es ist üblich, die Vorschriften im Lichte der im Grundgesetz niedergelegten Wertentscheidungen auszulegen. Gilt das nicht auch für § 130 Abs. 3 StGB. Es ist einfach nicht hinnehmbar, rechtsstaatlich durchgeführte Strafverfahren für geeignet zur Friedensstörung zu definieren und mit dieser Begründung den Rechtsstaat abzuschaffen. Im Lichte dieser Betrachtung erweist sich der im Urteil ausdrücklich festgestellte Entzug „fast aller“ meiner Verteidigungsrechte als rohe Willkür. Die gleiche Willkür ließ der Zeuge Meinerzhagen im Zündel-Prozeß walten. Es handelte sich in beiden Fällen um schwerwiegende gegenwärtige rechtswidrige Angriffe auf wesentliche Lebensgüter der Betroffenen, gegen die ein Notwehrrecht gegeben war.

Was die Mannheimer Holocaust-Juristen gleichfalls nicht bedacht haben:

Wenn von den Deutschen gesagt wird, sie seien ein Volk von Krawattenträgern, so ist das eine **Meinungäußerung**, über die man schmunzeln kann oder auch nicht. Dem Deutschen Volk geht dabei nichts ab.

Wenn man aber sagt, das Deutsche Volk habe das jüdische Volk ermordet, dann ist das ein **Angriff auf das Leben der Deutschen als Volk**. Diesen kleinen Unterschied hat man in der Debatte um § 130 Abs. 3 StGB-BRD geflissentlich übersehen und so getan, als ginge es nur um die Meinungsfreiheit, auf die man, wie Stefan Huster<sup>32</sup> meint, schon mal verzichten könne.

Das Deutsche Volk findet am Völkermord keine Freude und wähnt sich – anders als das jüdische Volk (5. Mose 7, 16 – 24)- auch nicht von seinem Gott auserwählt, andere Völker umzubringen. Wenn man ihm einredet, es habe ein anderes Volk gemeuchelt, dann fühlt es sich vor seinem Gott schuldig. Und Schuldgefühle dieser Größe töten (E.P. Koch); töten auch ein Volk. Ist je ein Widerstandswille stärker gewesen, als jener, der aus der Erkenntnis erwächst, daß Satan das eigene Volk, die eigene Familie, das Liebste, was ein Mensch auf der Welt hat, zu verderben droht? Die Deutschen, die noch Deutsche sein wollen, sind entschlossen – koste es was es wolle -, diesen Völkermordversuch der Juden abzuwehren einfach dadurch, daß sie die gegen sie gezückte Mordwaffe, die Lüge, durch die Aufdeckung der Wahrheit stumpf machen.

---

<sup>32</sup> Stefan Huster in der Neuen Juristischen Wochenschrift (Heft 8/1996 S. 487 ff.)

Die Judenheit ist in den Prozessen gegen Ernst Zündel, Gernar Rudolf und Sylvia Stolz vor den Strafkammern des Landgerichts Mannheim endlich auf den Selbsterhaltungswillen des Deutschen Volkes gestoßen und daran zuschanden geworden. Die Aufständischen unseres Volkes haben dem Todfeind die Maske vom Gesicht gerissen. Und ohne Maske welken seine Kräfte dahin, wie die abgerissenen Blätter eines Baumes in der Mittagssonne.

**Meinerzhagen, Schwab und Glenz, die Vorsitzenden in diesen Scheingerichtsverhandlungen, haben vor aller Welt deutlich gemacht, daß in dem von der Judenheit besetzten Deutschen Reich die Suche nach der Wahrheit als Verbrechen gilt, wenn und soweit ihre Entdeckung geeignet ist, den jüdischen Anschlag auf das Deutsche Volk zu vereiteln.**

Durch den Vergleich mit den Grundrechenarten ist der Holocaust, die Bezugstat des § 130 Abs. 3 StGB-BRD, aus Raum und Zeit herausgelöst in den Rang einer ewigen Wahrheit erhoben. Aber die Lüge findet nirgends mehr Zuflucht, wenn sie erkannt ist. Auf der Flucht vor der Wahrheit reißt sie jetzt immer mehr ihrer Knechte ins Verderben.

**In der OMF-BRD hat sich die Justiz im Kernbereich des Lebensschutzes für das Deutsche Volk selbst abgeschafft.**

**Justiz ist in ihrem Begriff die Suche nach der Wahrheit im täglichen Leben eines Volkes. Um zu erkennen, was im Einzelfall das Recht ist, hat sie *Tatsachen*, also Begebenheiten und Zustände in Raum und Zeit, festzustellen und danach die Rechtsfolgen auszusprechen, die das Gesetz an gegebene Sachverhalte knüpft. Für den Nachweis der Holocaust-Leugnung schieben die Mannheimer Richter die Feststellung der Bezugstat dem Gesetzgeber zu (Stichwort: „tatbestandliche Voraussetzung“) mit der Folge, daß der von einer Leugnungs-Anklage Betroffene sich vor Gericht nicht mit der These verteidigen darf, daß der Holocaust in Wirklichkeit nicht stattgefunden habe und er dies auch beweisen könne, bzw. daß der Holocaust keineswegs offenkundig und daher beweisbedürftig sei.**

**Das Gericht erklärt sich bezüglich der Ermittlung der Wahrheit auf diesem Gebiet selbst für unzuständig, weil es wähnt, die Wahrheit schon vom Gesetzgeber empfangen zu haben und von ihr nicht abweichen zu dürfen, weil es gemäß Artikel 20 Abs. 3 GG an den Willen des Gesetzgebers gebunden sei. Ist eine ärgere Verkehrung des Prinzips der Gewaltenteilung und des Rechtsstaats denkbar? Artikel 20 Absatz 3 GG und die Prerogative<sup>33</sup> der Justiz (Artikel 92, 97 GG)<sup>34</sup> xyxy wurden von den Mannheimer Richtern mißachtet.**

**Der Gesetzgeber gibt Gesetze, nicht „Wahrheiten“. Und er schafft nicht die Tatsachen des Lebens, sondern knüpft nur die von ihm gewollten Rechtsfolgen daran. Er darf sprechen: „Du sollst..; Du sollst nicht ...“. Aber er darf nicht sagen: „Jahwe ist unser Gott“ und nicht: „Das Deutsche Volk hat das Volk Jahwes umgebracht.“ Auch wenn er spricht: „Die Erde ist eine Scheibe,“ und befiehlt, jene auf dem Scheiterhaufen zu verbrennen, die widersprechen und sagen „Die Erde ist eine Kugel“, ist er des Teufels und sollte zur Hölle fahren. Denn die europäische Menschheit weiß seit mehr als 300 Jahren, daß solche Anmaßungen der Obrigkeit teuflischem Willen entspringen und Menschen versklaven.**

---

<sup>33</sup> Vorrechte des Fürsten, die den Rechten der anderen Staatsorgane vorgehen.

<sup>34</sup> **Artikel 92 GG [Gerichtsorganisation]:** Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt. **Artikel 97 GG [[Richterliche Unabhängigkeit]:** (1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen. (2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

Es gehört zum Kernbereich der unantastbaren Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 GG<sup>35</sup>), daß sich ein jeder, der wegen einer Straftat angeklagt ist, mit der den Tatvorwurf widerlegenden **Wahrheit** verteidigen darf. „Im Strafverfahren muß der Angeklagte .... sich in jedem Stadium des Verfahrens verteidigen können. Das Strafverfahren darf nicht geheim sein.“<sup>36</sup> Das Recht, sich verteidigen zu können, erfordert die Herstellung solcher Bedingungen im Strafverfahren, die eine **wirksame** Ausübung dieses Rechtes ermöglichen. Dazu gehört in erster Linie, daß das Gericht dem Angeklagten ausreichend Gelegenheit gibt, seine Verteidigungsargumente darzulegen. Das Gericht muß diese anhören, d.h. verständig zur Kenntnis nehmen, und in seine Überlegungen einbeziehen.

Es ist alles zu unterlassen, was die verstehende Aufnahme durch die Richter und die übrigen Verfahrensbeteiligten beeinträchtigen oder verhindern könnte. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Abs. 1 GG) hat seinen Standort letztlich in Artikel 1 Absatz 1 GG .<sup>37</sup>

Was für geistige Wesen „das Natürlichste von der Welt“ ist (Meinerzhagen), kann das Gesetz, d.i. der verlaubliche vernünftige Wille eines Volkes, nicht zu Unrecht machen. Ein Gesetz, das solches dennoch versucht, erweist sich selbst als **gesetztes Unrecht**. Das Recht, sich zu verteidigen, gehört zum Kernbereich der Personenwürde. Die Ausübung eines Rechtes aber kann niemals ein Verbrechen sein!

Spätestens seitdem die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses für unantastbar erklärt ist (Artikel 4 GG<sup>38</sup>), ist niemand verpflichtet, an eine bestimmte Wahrheit zu glauben. Jeglicher Zweifel ist erlaubt. Daß es den Juden nicht paßt, wenn ein Deutscher den Holocaust bezweifelt, schmälert nicht den rechtlichen Schutz der Persönlichkeit. Auch der Glaube an den Holocaust darf nicht erzwungen werden. Das Bekennen der Überzeugung (des Glaubens), daß es den Holocaust nicht gegeben habe, ist unantastbar (Artikel 4 GG).

Die Richter haben folglich die Möglichkeit zur Kenntnis zu nehmen, daß auch Richter am Holocaust zweifeln dürfen. Wenn sie gleichwohl Menschen verurteilen, weil diese von ihrem Recht, an allem zu zweifeln, Gebrauch gemacht haben, so beugen sie das Recht. Aber ist ein Richter seinem Wesen nach noch ein Richter, der wegen Leugnung des Holocausts verurteilt, obwohl er selbst davon überzeugt ist, daß es diesen nicht gegeben hat?

Ist ein Verteidiger nicht berechtigt –ja verpflichtet –, für seinen wegen Leugnens des Holocausts angeklagten Mandanten den Versuch zu unternehmen, mit den in der Strafprozeßordnung dafür vorgesehenen Mitteln die Richter am Holocaust zweifeln zu machen und so einen Freispruch zu erkämpfen? Die Unantastbarkeit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses umschließt das Recht, Proselythen<sup>39</sup> zu machen<sup>40</sup>. In Holocaust-Prozessen dürfen sich Verteidiger selbstverständlich daran geben, die Richter der Holocaustreligion abwendig zu machen. Die mündliche Verhandlung ist hier der Ort und die Gelegenheit, alle –wirklich alle – Argumente anzuführen, die gegen die Fundamente der Holocaust-Kirche sprechen.

Die öffentliche mündliche Verhandlung in Holocaust-Prozessen ist die wesentliche Plattform für revisionistische Propaganda. Diese ist kein Mißbrauch des Rechts zur Verteidigung, sondern die einzig wirksame Verteidigung selbst. Noch einmal Ulrich Preuß a.a.O.: „Folgerichtig ist auch die kommunikative Einwirkung auf andere zum Zwecke der religiösen oder weltanschaulichen Propaganda, der Werbung für die eigene oder der Abwerbung von einer fremden religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung

---

<sup>35</sup> **Artikel 1 GG [Menschenwürde; Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt]** (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

....

<sup>36</sup> Podlech in Alternativ-Kommentar zum Grundgesetz, 2. Auflage, 1989, Artikel 1 Rnr. 42

<sup>37</sup> Dürig in Maunz-Dürig, Grundgesetz Artikel 1 Abs.1, Rnr. 36

<sup>38</sup> **Artikel 4 GG [Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit]** (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet. (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

<sup>39</sup> Ein zum Glauben neu Bekehrter

<sup>40</sup> Preuß in AK-GG, 2. Aufl., Artikel 4 Abs. 1 Rnr. 19

Bestandteil dieser religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung.“<sup>41</sup> In Mannheim aber dürfen Verteidiger in einem Mordprozeß ohne Leiche den vermeintlich Ermordeten nicht als quicklebendigen Zeugen präsentieren. Vielmehr werden sie vom Gericht angehalten, dem Angeklagten beizubringen, daß dieser Beweis unstatthaft ist und eine weitere Verurteilung wegen Mordes nach sich zieht.

**Merken denn die Rechtsgelehrten nicht, welches Kuckucksei sie mit § 130 Abs. 3 StGB-BRD ins Nest gelegt bekommen haben? Wer ein Verbot erläßt, vermeintliche Tatsachen zu bezweifeln oder gar zu bestreiten, schafft die Justiz ab und begeht das größte denkbare Unrecht: Das Wesen der Justiz ist die Suche nach der Wahrheit. Am Anfang steht der Zweifel ( „in dubio pro reo“ –wer hat diesen Satz nicht schon einmal gehört?). Es gilt die Unschuldsvermutung.<sup>42</sup>**

**Das Verbot, eine verordnete Wahrheit zu bezweifeln oder zu leugnen, enthält eine Endlosschleife: Verteidigt sich der zur Verantwortung gezogene Übertreter dieses Verbots mit dem unter Beweis gestellten Argument, er habe nur die Wahrheit und nichts als die Wahrheit gesagt, so liegt darin ein neuerlicher Verstoß gegen das Verbot. Läßt sich der Übertreter in seinem Willen, die Wahrheit zu bezeugen, nicht brechen, verschwindet er für immer in den Verließen der Inquisition. Das ist grausamer als der Scheiterhaufen, der den Tod in kurzer Zeit herbeiführt. Der lebenslänglich Weggeschlossene hat kein Leben mehr, das diesen Namen verdient. Unter furchtbaren seelischen Martern stirbt er über Jahrzehnte seinem physischen Ende entgegen, es sei denn, er gibt sich als geistiges Wesen auf und unterwirft sich der Lüge. Letzteres ist das Angebot, welches die Juden uns machen. Darauf gibt es für den Deutschen Menschen nur eine einzige Antwort: „Hebe Dich hinweg Satan!“ (Mat 4,10)**

**Für die rechtliche Beurteilung des Holocaust-Maulkorbs ist nicht auf die Meinungsäußerungsfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 GG) abzuheben. Es geht vielmehr um das Menschsein schlechthin (Artikel 1 Absatz 1 GG). Und wir Deutschen sind nicht bereit, dieses den Juden zu opfern. Wenn sie dieses Opfer von uns fordern, ist Krieg zwischen uns. Und den werden sie verlieren; denn der Geist ist unsterblich. Die Stunde ist gekommen, da sich der Esau-Segen auswirkt: „Auch Du, Esau, wirst ein Herr sein und das Joch Jakobs von dir reißen.“(1. Mose 27,40)**

Die Mannheimer Holocaust-Juristen gehen davon aus, daß wegen Leugnens des Holocausts auch dann zu verurteilen ist, wenn der erkennende Richter selbst überzeugt ist, daß es den Holocaust nicht gegeben hat. Diese Einstellung hat mit Recht nichts mehr zu tun. Mit ihr treten Recht und Wahrheit, Urteil und Gerechtigkeit auseinander. Sie steht „in unerträglichem Maße zu dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden in Widerspruch.“ Würde § 130 Abs. 3 StGB-BRD diesen Befehl enthalten – wie die Mannheimer meinen – träte „an die Stelle des gesetzlichen Unrechts das übergesetzliche Recht.“(Radbruch'sche Formel) Die Rechtsidee ist unlösbar an die Wahrheit gebunden. Recht und Wahrheit sind wie die zwei Seiten einer Münze. Wer versucht, sie zu scheiden, will Barbarei, einen Zustand der Unvernunft und der Gewalt.

Der Mensch ist, was er will. Wer Barbarei will, ist selbst ein Barbar. Um die Barbaren zu bezwingen, ist jedes Mittel recht, das vor der Vernunft besteht, das zu Wahrheit und Gerechtigkeit nicht in Widerspruch steht. Nach dieser Maxime hat die Beschwerdeführerin ihr Handeln im Zündel-Prozeß ausgerichtet. Sie war dabei nicht der Illusion verfallen, es könnte ihr gelingen, die finster zum Rechtsbruch entschlossenen Juristen auf den Pfad der Tugend zurückzuführen. Sie mußte sich damit begnügen, die Schweigespirale um

---

<sup>41</sup> unter Berufung auf BVerfGE 12, 14; 24, 236, 245

<sup>42</sup> Seine universellste Anerkennung findet der Grundsatz in Art. 11 Abs. 1 der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#) der [Vereinten Nationen](#) von 1948:

„Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist solange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.“ In den Ländern des [Europarats](#) wird er darüber hinaus gewährleistet aufgrund von [Art. 6](#) Abs. 2 der [Europäischen Menschenrechtskonvention](#) (EMRK): „Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.“

den Prozeß gegen Ernst Zündel und um die Holocaust-Inquisition überhaupt zu durchbrechen, um die elementarsten Voraussetzungen für ein Umdenken in der Öffentlichkeit zu schaffen. Das ist ihr gelungen. Die von der Judenheit geknechtete, gequälte und erniedrigte Deutsche Justiz wird jetzt selbst ihr Überlebensinteresse entdecken. Es bestätigt sich, was der Beschwerdeführerin als Beleidigung der Mannheimer Holocaust-Juristen angekreidet wurde: „nicht alle Juristen in den Diensten der OMF-BRD sind Halunken.“

